



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Südgürtel

Vergabe von Planungsleistungen

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.landesrechnungshof.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 268439/2015-17

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. DAS PROJEKT SÜDGÜRTEL	6
2.1 Beschreibung.....	6
2.2 Chronologie	8
3. ÜBERBLICK DER PLANUNGSVERGABEN – GESAMT	9
3.1 Analyse nach Auftragssumme und Auftragnehmer	9
3.2 Analyse nach Auftragsanzahl und Auftragnehmer	10
3.3 Analyse nach Auftragssumme und Vergabeverfahren	10
3.4 Analyse nach Auftragsanzahl und Vergabeverfahren.....	11
3.5 Zusammenfassung	11
4. ÜBERBLICK DER PLANUNGSVERGABEN – AUSWAHL	13
4.1 Analyse nach Auftragsanzahl, Auftragssumme und Auftragnehmer.....	14
4.2 Analyse nach Vergabeverfahren, Auftragssumme und Auftragnehmer	15
4.3 Zusammenfassung	17
5. ÜBERPRÜFUNG DER AUSGEWÄHLTEN PLANUNGSVERGABEN	18
5.1 Aktenführung bei den Vergaben.....	18
5.2 Direktvergaben	24
5.3 Offenes Verfahren	38
5.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	40
5.5 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	43
5.6 Gesamtübersicht der Planungsvergaben	45
5.7 Zusammenfassung	48
6. ZUSAMMENFASSUNG	50
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	54

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
AN	Auftragnehmer
ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
DV	Direktvergabe
DV m.v.B.	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
k.A.	keine Angabe
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OV	Offenes Verfahren
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VV m.v.B.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
VV o.v.B.	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die Vergabe von Planungsleistungen beim Projekt „Südgürtel“ geprüft. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2015.

Das Gesamtbeauftragungsvolumen im Prüfzeitraum beträgt etwa € 6,38 Mio. (brutto), das sich auf 152 Beauftragungen verteilt. Konkret wurden vom Landesrechnungshof (LRH) die 23 Aufträge mit den höchsten Auftragssummen überprüft. Diese repräsentieren etwa 58 % der Gesamtbeauftragungssumme.

Beinahe drei Viertel der Auftragssumme und der Auftragsanzahl wurden in Form der Direktvergabe vergeben. Von insgesamt 58 Auftragnehmern erhielten zwei Auftragnehmer über ein Viertel der Gesamtbeauftragungen. Zudem wurde ein Auftragnehmer mit über einem Viertel des Gesamtbeauftragungsvolumens beauftragt.

Die Vollständigkeit der Vergabeakten ist nur bedingt gegeben. Die der Auswahl des Vergabeverfahrens zugrunde liegende Schätzung des Auftragswertes fehlt annähernd bei sämtlichen Vergaben. Durchgehende interne Regelungen hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeaktes sind nicht vorhanden.

Bei 18 von 23 geprüften Vergaben handelt es sich um Direktvergaben. Bei Direktvergaben werden die Chancen des Wettbewerbes nicht genutzt. Drei an denselben Auftragnehmer separat vergebene Direktvergaben für die Leistung „Unterstützung der Projektleitung“ wären bei der Auftragswertberechnung gemeinsam heranzuziehen gewesen. Von den bisher zwölf abgerechneten Direktvergaben weisen sieben eine Abrechnungssumme über dem gültigen Schwellenwert auf. Die Abrechnungssumme dieser zwölf Vergaben hat sich, bezogen auf die Hauptauftragssumme, um durchschnittlich 24,52 % erhöht.

Zwei Planungsleistungen wurden in einem Offenen Verfahren gem. BVergG 2006 vergeben. Bei einer Vergabe kam das Bestbieterprinzip zur Anwendung, es fehlen jedoch wesentliche Unterlagen zum nachvollziehbaren Hergang der Entscheidungsfindung.

Positiv wird festgehalten, dass eine Begleitende Kontrolle auf Basis der Empfehlung zum LRH Prüfbericht „Südgürtel Projektmanagement“ eingeführt wurde.

Zwei Aufträge wurden mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zeitgleich demselben Auftragnehmer erteilt. Verhandlungsprotokolle sowie der Nachweis über eine Wirtschaftlichkeitsbewertung des Vergabeverfahrens sind nicht vorhanden.

In einem Fall wurde das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gem. BVergG 2006 angewandt. Der Auftrag wurde nach dem Bestbieterprinzip mit einem stark qualitätsorientierten Bewertungsschema vergeben.

Eine gesamtheitliche, konzeptive Planung der Vergaben in Form eines Vergabeplanes war nicht ersichtlich.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben

„B67a – Grazer Ringstraße – Südgürtel“.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2015.

Gemäß der jeweiligen Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung waren bzw. ist die politische Zuständigkeit folgende:

- Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggli vom 15. November 2000 bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 25. Oktober 2005
- Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder vom 3. November 2005 bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 21. Oktober 2010
- Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann vom 5. November 2010 bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015
- Landesrat Mag. Jörg Leichtfried vom 18. Juni 2015 bis 18. Mai 2016
- Landesrat Anton Lang seit 24. Mai 2016

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Zum Prüfungsablauf hält der LRH ausdrücklich fest, dass die Zusammenarbeit mit der A16 kooperativ und positiv war.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Landesrates Mag. Jörg Leichtfried** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. DAS PROJEKT SÜDGÜRTEL

2.1 Beschreibung

Der bestehende Südgürtel (Landesstraße B67a – Grazer Ringstraße) verläuft vom Verteilerkreis Webling Richtung Osten bis nach Messendorf. Dieser Straßenzug ist mit Ausnahme des Bereiches zwischen Puntigamerbrücke und der Kreuzung Liebenauer Hauptstraße/Liebenauer Gürtel vierstreifig ausgebaut. Mit dem gegenständlichen Projekt „Südgürtel“ wird diese Lücke im Straßennetz geschlossen. Der zwei Kilometer lange Lückenschluss beinhaltet neben einer Unterflurtrasse auch zwei Vollanschlussstellen (Puntigamerstraße und Liebenauer Hauptstraße).

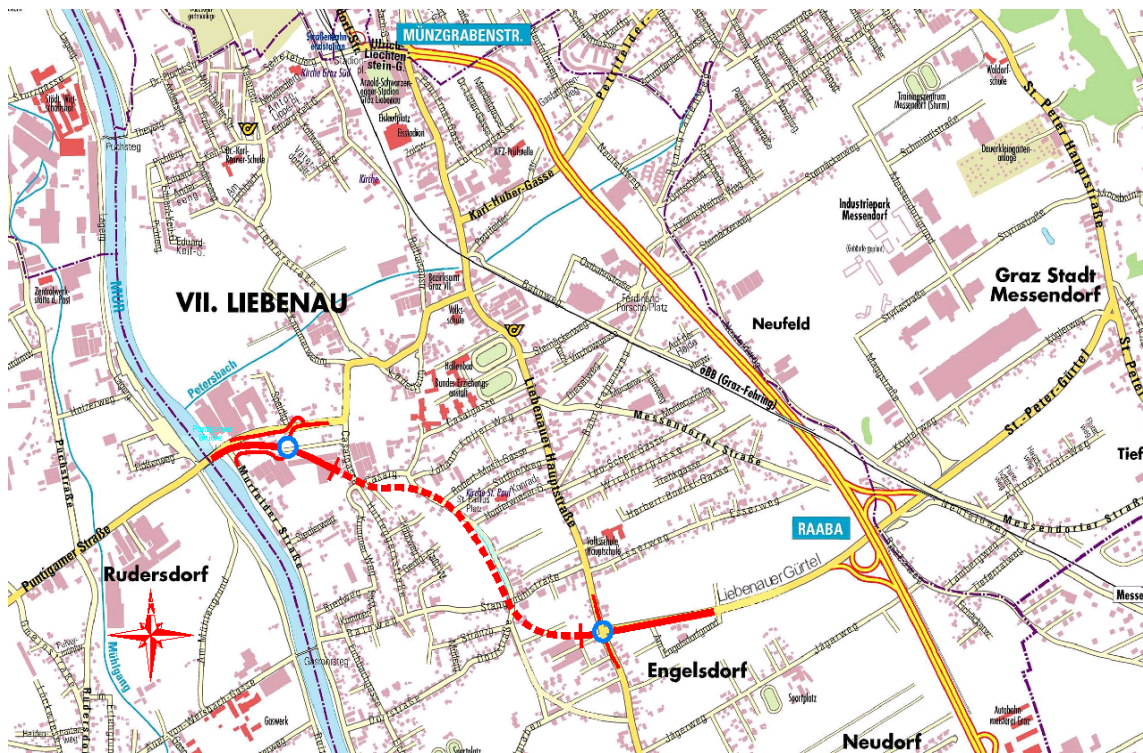


Abb.: Lageplan Projekt Südgürtel; Quelle: A16



Abb.: Projektstand mit 10. Dezember 2015; Quelle: LRH

Die in der Folge angeführten Projektkennwerte inkl. der Kosten wurden dem LRH von der A16 bekanntgegeben und für den gegenständlichen Bericht übernommen, da der Prüfungsgegenstand in diesem Bericht lediglich die Vergaben der Planungsleistungen betrifft.

Projektkennwerte und Kosten	
Länge	2.000 Meter
davon unterirdisch als Unterflurtrasse	1.442 Meter
Breite	26 Meter (bis max. 33 Meter im Rampenbereich)
Tiefe	7 Meter
Beginn der Ausführungsphase	April 2012
geplante Fertigstellung	2017
prognostizierte Fahrzeuge pro Tag	25.500
geschätzte Anschaffungskosten gesamt (Stand: 2013)	€ 186,6 Mio. (inkl. Finanzierung)
aktuelle Anschaffungskosten gesamt (Stand: 2015)	€ 168,4 Mio. (inkl. Finanzierung)
davon Planungskosten	ca. € 7 Mio.

Tab.: Projektkennwerte und Kosten (Bruttobeträge); Quelle: A16 – aufbereitet durch den LRH

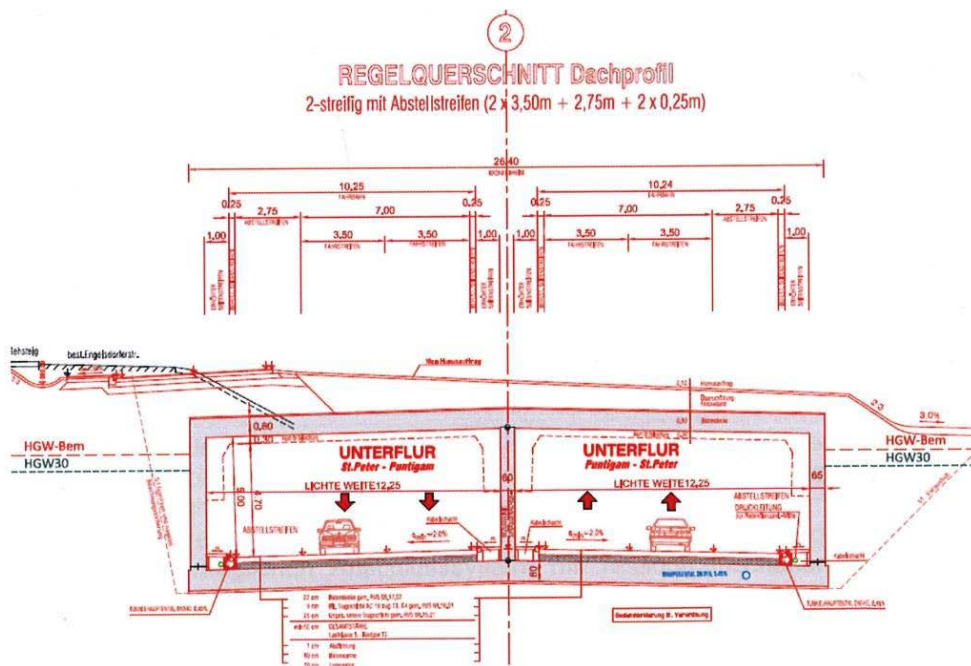


Abb.: Regelquerschnitt Unterflurtrasse; Quelle: A16

2.2 Chronologie

In der Folge werden die wesentlichen Ereignisse chronologisch aufgelistet:

Jahr	Ereignis
1991	Generelles Projekt 1991 mit Variantenvergleich Innen- und Außengürtel
1995	Genereller Variantenvergleich 1995
1997	Optimierung der Ergebnisse aus dem generellen Variantenvergleich 1995
2001	Verordnung des Straßenverlaufs gemäß Bundesstraßengesetz
2002	Übertragung der Bundesstraßen an das Land
2006	Einreichprojekt mit Umweltverträglichkeitserklärung
2009	Verhandlung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
2010	UVP-Genehmigungsbescheid (Stmk. Landesregierung)
2011	UVP-Genehmigungsbescheid (Umweltsenat)
2012	Baubeginn „Kanalumlegung Liebenauer Hauptstraße/Stanglmühlstraße“ Baubeginn „Baufeldfreimachung“
2013	Ausschreibung des Hauptbauauftrages
2014	Baustart Hauptprojekt
2014	LRH Prüfung „Südgürtel Projektmanagement“

Tab.: Chronologie; Quelle: A16 – aufbereitet durch den LRH

3. ÜBERBLICK DER PLANUNGSVERGABEN – GESAMT

Von der A16 wurde eine Tabelle der gesamten Planungsvergaben an den LRH übermittelt. Diese Tabelle beinhaltet laut Angaben der A16 alle Planungsvergaben, die seit dem Jahr 2004 bis Ende 2015 beauftragt wurden.

Der Gesamtbetrag über alle Planungsvergaben im o. a. Zeitraum beträgt **€6.382.700,--** inkl. Zusatzbeauftragungen (brutto). Dieser Betrag resultiert aus **152 Beauftragungen** an insgesamt **58 Auftragnehmer (AN)** mit verschiedenen Auftragssummen.

Aus den Analysen des LRH, wie sich die Planungsvergaben hinsichtlich **Auftragssumme, Auftragnehmer, Vergabeverfahren** und **Auftragsanzahl** verteilen, sind in den folgenden Unterkapiteln wesentliche Ergebnisse und daraus abgeleitete Feststellungen ersichtlich. Anzumerken ist, dass sämtliche für die Analysen herangezogenen Daten auf der von der A16 übermittelten Tabelle der gesamten Planungsvergaben basieren. Die angegebenen Kosten sind Bruttobeträge.

3.1 Analyse nach Auftragssumme und Auftragnehmer

Neun Auftragnehmer wurden mit rund 75 % (€4.808.484,--) des gesamten Auftragsvolumens der Planung beauftragt. Die restlichen rund 25 % (€1.574.216,--) wurden auf die übrigen 49 Auftragnehmer aufgeteilt.

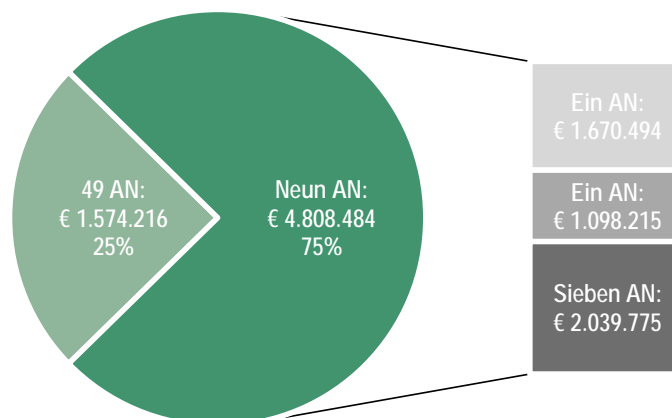


Abb.: Analyse Auftragssumme und Auftragnehmer; Quelle: LRH

Von den neun Auftragnehmern hat ein Auftragnehmer einen Anteil von €1.670.494,-- am gesamten Auftragsvolumen erhalten. Das entspricht etwa 26 % des Gesamtbeauftragungsvolumens. Ein weiterer Auftragnehmer erhielt einen Anteil von etwa €1.098.215,-- (entspricht ca. 17 % der gesamten Planungsvergaben).

3.2 Analyse nach Auftragsanzahl und Auftragnehmer

Im Unterschied zur Aufteilung nach der Auftragssumme weist die Auftragsanzahl für die neun meistbeauftragten Auftragnehmer nur etwa 43 % (65 Aufträge) auf. Etwa 57 % (87 Aufträge) sind auf die restlichen 49 AN verteilt.

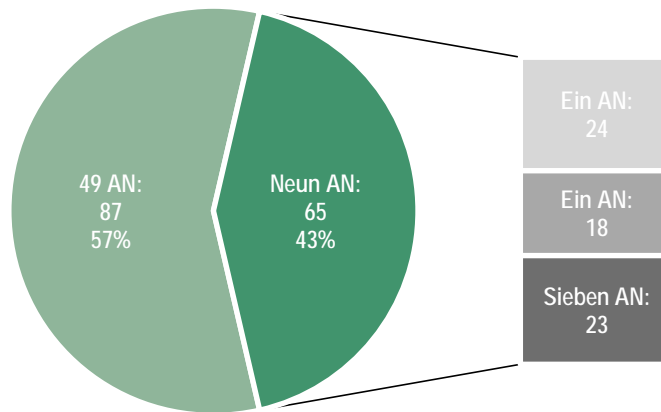


Abb.: Analyse Auftragsanzahl und Auftragnehmer; Quelle: LRH

Die beiden AN mit den jeweils höchsten Beauftragungssummen erhielten insgesamt 42 Beauftragungen (24 und 18). Insgesamt fielen auf diese beiden Auftragnehmer etwa 28 % aller Beauftragungen.

3.3 Analyse nach Auftragssumme und Vergabeverfahren

Etwa 72 % (€4.585.152,--) aller Vergaben sind in Form von Direktvergaben (DV) durchgeführt worden. Unter Anwendung des Offenen Verfahrens (OV) wurde ein Betrag von ca. €966.068,-- (entspricht ca. 15 %) vergeben. Die restliche Beauftragungssumme von etwa €831.480,-- (entspricht ca. 13 %) war auf Grund des fehlenden Eintrages in der Tabelle der gesamten Planungsvergaben (Spalte Vergabeverfahren) nicht zuordenbar. Diese sind in der folgenden Grafik mittels „keine Angabe“ (k.A.) gekennzeichnet.

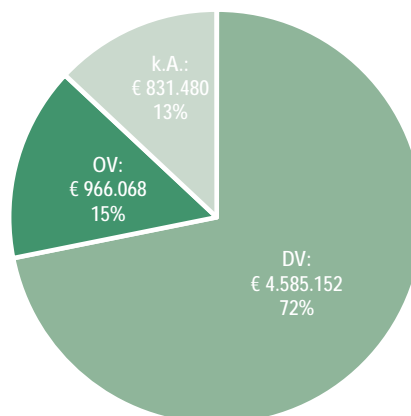


Abb.: Analyse Auftragssumme und Vergabeverfahren; Quelle: LRH

3.4 Analyse nach Auftragsanzahl und Vergabeverfahren

Die prozentuelle Aufteilung der Direktvergaben bezogen auf die Auftragssumme spiegelt sich bei der Auftragsanzahl mit ebenso etwa 72 % (109 Beauftragungen) wider. 41 Beauftragungen (entspricht ca. 27 %) weisen keine Darstellung des gewählten Vergabeverfahrens auf. Im Offenen Verfahren wurden zwei Beauftragungen (entspricht ca. 1 %) durchgeführt.

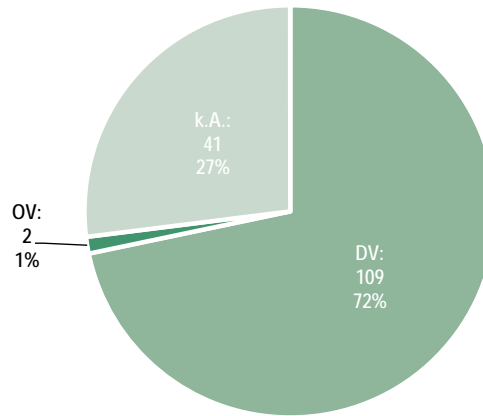


Abb.: Analyse Auftragsanzahl und Vergabeverfahren; Quelle: LRH

3.5 Zusammenfassung

Auf Grundlage der in diesem Kapitel durchgeführten Analysen werden vom LRH folgende **Feststellungen** getroffen:

Drei Viertel der gesamten Beauftragungssumme erging an neun Auftragnehmer. Beinahe drei Viertel der Auftragssumme bzw. Auftragsanzahl wurden in Form von Direktvergaben vergeben. Zwei Auftragnehmer erhielten über ein Viertel der Gesamtbeauftragungen. Ein Auftragnehmer wurde mit über einem Viertel des Gesamtbeauftragungsvolumens (das entspricht €1.670.494,-) beauftragt. In der Tabelle der gesamten Planungsvergaben sind über ein Viertel der Aufträge nicht mit der Art des Vergabeverfahrens angeführt.

Der LRH empfiehlt, für die Sicherstellung eines entsprechenden Wettbewerbes generell eine breite Streuung der Auftragnehmer anzustreben. Zusammenhängende Leistungen sind gemeinsam zu vergeben. Eine Vergabeplanung vorab ist dazu eine wesentliche Grundlage. Der Wettbewerb bietet die Möglichkeit, qualitative Aspekte bei der Bestbieterermittlung einfließen zu lassen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Gemäß 3. Überblick der Planungsvergabe – Gesamt wurden 152 Beauftragungen an 58 unterschiedliche Auftragnehmer vergeben.

Da im ggstl. Bauvorhaben Aufträge an 58 unterschiedliche Auftragnehmer vorgenommen wurden, ist bereits derzeit eine breite Streuung gegeben.

Als Auftraggeber hat man grundsätzlich allen Auftragnehmern Chancengleichheit zu bieten. Bei Direktvergaben, die auch immer wieder unter Zeitdruck erfolgen, wird im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den Erfolg des Projektes jedoch oftmals auf jene Ausführenden zurückgegriffen, welche für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bereits positive Referenzen vorweisen können.

Bei einer „breiten Streuung der Auftragnehmer“ besteht das Problem, dass es für gewisse Fachthemen nur eine geringe Auswahl an tatsächlich geeigneten Auftragnehmern gibt.

Es wird in Zukunft darauf geachtet, dass Aufträge an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.

Der LRH empfiehlt zudem, die Tabelle der gesamten Planungsvergaben laufend mitzuführen. Dadurch kann ein ständiges Controlling der laufenden und abgeschlossenen Verfahren gewährleistet werden.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Seit der Einführung von SAP im Jahre 2004 können sämtliche Aufträge in sehr einfacher Form erfasst und verarbeitet werden. Seit damals werden die Vergaben der Großbauvorhaben auch in dieser Form kontrolliert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine übersichtliche Zusammenschau, die alle wesentlichen zu einer Beauftragung gehörenden Informationen enthält (Hauptauftrag, Zusatzaufträge etc.), ist eine unverzichtbare Grundlage im Controllingprozess. Auf eine einfache und vollständige Darstellung ist besonderer Wert zu legen.

4. ÜBERBLICK DER PLANUNGSVERGABEN – AUSWAHL

Seitens des LRH wurden zur Prüfung jene Aufträge herangezogen, die einen hohen Anteil der gesamten Auftragssumme aufweisen.

Die getroffene Auswahl bezieht sich von insgesamt 152 Aufträgen auf **23 Aufträge**. Diese repräsentieren € 3.690.115,76 bzw. **58 %** der gesamten Beauftragungssumme (brutto, inkl. Zusatzaufträge).

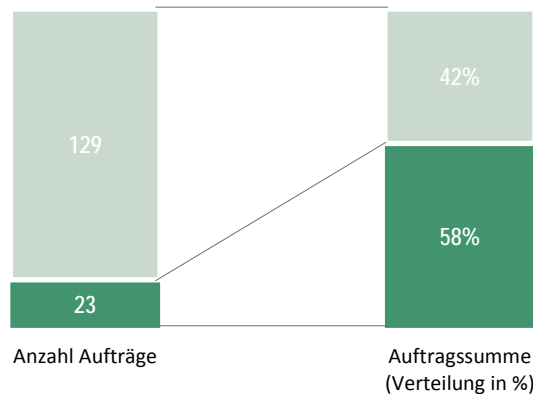


Abb.: Auswahl der Aufträge mit Auftragssumme; Quelle: LRH

Diese 23 Aufträge wurden hinsichtlich der Verteilung auf **Auftragssumme, Auftragnehmer, Vergabeverfahren** und **Auftragsanzahl** näher betrachtet. Zusätzlich wurden etwaige **Zusatzaufträge** berücksichtigt.

Grundlage dafür stellt eine von der A16 übermittelte Tabelle der 23 ausgewählten Aufträge dar. Diese beinhaltet neben den einzelnen Aufträgen auch das gewählte Vergabeverfahren.

Die in der Folge durchgeführten Analysen basieren somit auf jenen Daten, die im Zuge der Einholung der 23 Aufträge von der A16 übermittelt wurden.

In Bezug auf die Hauptauftragssumme (exkl. Zusatzaufträge) fallen auf die getroffene Auswahl € 2.763.946,48 (netto) an.

Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) stellt bei den Angaben der Schwellenwerte Nettobeträge dar. Da die weitere Überprüfung der Planungsvergaben unter anderem die Auswahl des Vergabeverfahrens beinhaltet, werden die Kosten in weiterer Folge in Nettobeträgen dargestellt.

4.1 Analyse nach Auftragsanzahl, Auftragssumme und Auftragnehmer

Die 23 ausgewählten Beauftragungen verteilen sich auf insgesamt elf Auftragnehmer. Zusätzlich gibt es im Prüfzeitraum acht Zusatzaufträge, die vier Auftragnehmern übertragen wurden.

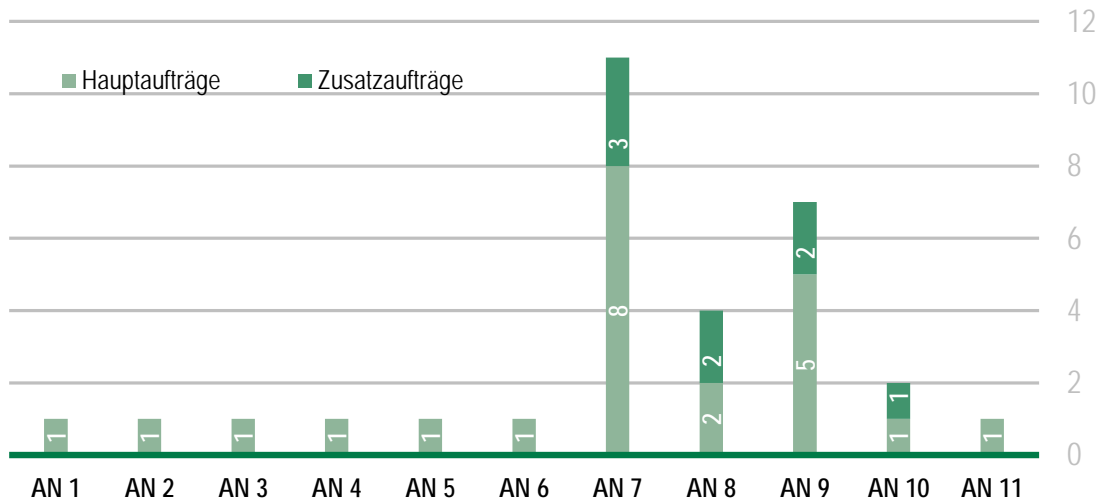


Abb.: Anzahl – Verteilung Haupt- und Zusatzaufträge auf AN; Quelle: LRH

Die o. a. Darstellung zeigt, dass vor allem der **AN 7** und der **AN 9** eine Vielzahl der Aufträge sowie Zusatzaufträge erhalten haben.

Diese Anzahl der Beauftragungen steht auch in Relation zum Auftragsvolumen. Des Weiteren zeigt die unten dargestellte Grafik, dass AN 10 mit je einem Haupt- und Zusatzauftrag den zweithöchsten Beauftragungswert erhalten hat.

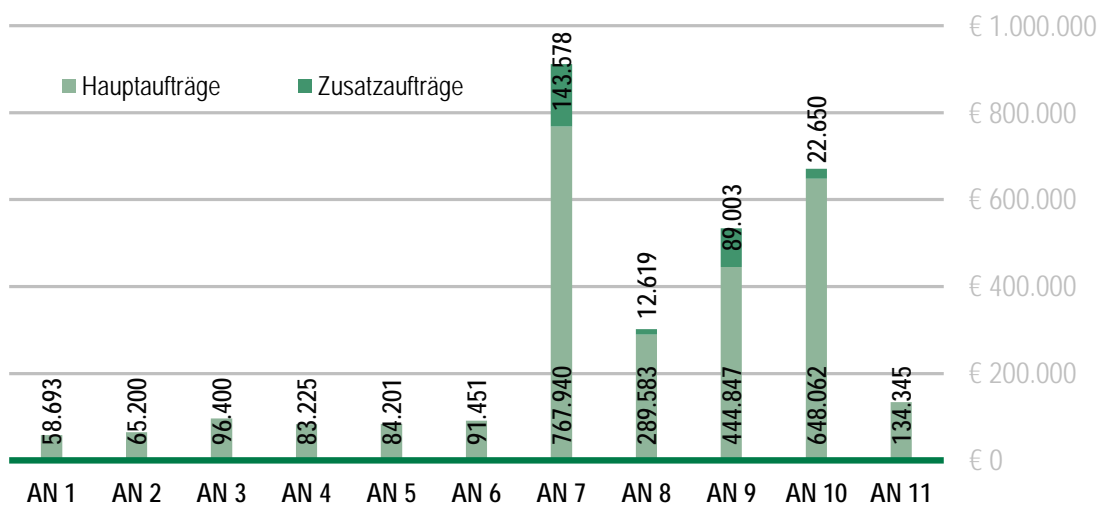


Abb.: Kosten – Verteilung Haupt- und Zusatzaufträge auf AN; Quelle: LRH

4.2 Analyse nach Vergabeverfahren, Auftragssumme und Auftragnehmer

Die 23 Beauftragungen verteilen sich auf die Vergabeverfahren Direktvergabe (DV), Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (DV m.v.B.), Offenes Verfahren (OV), Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (VV o.v.B.) sowie Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (VV m.v.B.). Beinahe 75 % aller Vergaben sind in Form der DV durchgeführt worden. Das entspricht einer Auftragssumme von etwa € 1.498.967,-- (ca. 54 %). Das VV m.v.B. wurde einmal angewandt und umfasst ein Auftragsvolumen von etwa € 648.062,-- (ca. 23 %). Der Restbetrag der Vergabesumme wurde mittels VV o.v.B., DV m.v.B. sowie OV vergeben.

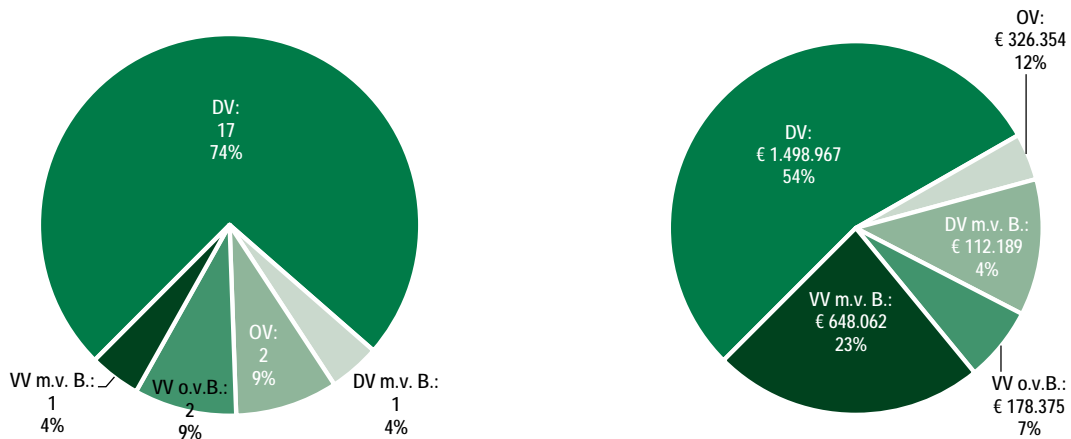


Abb.: Verteilung der Vergabeverfahren – Anzahl und Auftragsvolumen; Quelle: LRH

In der folgenden Abbildung ist ersichtlich, dass AN 7 nur mit Direktvergaben (DV sowie DV m.v.B.) beauftragt wurde.

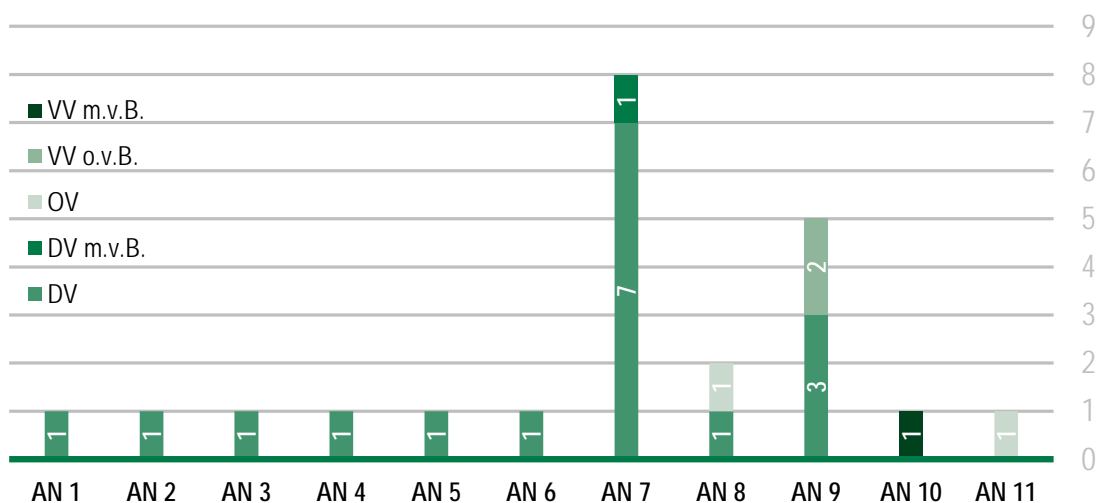


Abb.: Verteilung der Vergabeverfahren auf AN; Quelle: LRH

Als Übersicht der 23 Vergaben dient die folgende Tabelle, welche in chronologischer Reihenfolge die vom LRH geprüften Vergaben darstellt:

Nr.	Vergabe	Auftrag
1	DV	Unterstützung der Projektleitung in der Vorplanungs- und Planungsphase
2	DV m.v.B.	Unterstützung der Projektleitung während der Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase
3	DV	Unterstützung der Projektleitung für das Hauptbauprojekt, Teilnahme an Besprechungen
4	DV	Erweiterte Vermessungsarbeiten
5	DV	Prüftätigkeit zur grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial
6	DV	Koordination der Leitungsträger, Leitungsplanungen
7	DV	Baufeldfreimachung – Ausschreibungsplanung und Erstellung
8	DV	Veränderung des bestehenden Kanalsystems (Ausschreibung und Planung)
9	DV	Detailprojekt 2012
10	DV	Baubegleitung Straßenbau
11	DV	Bauphasenplanung
12	DV	Unterflurtrasse – Fertigstellung Genereller Entwurf – Ausschreibungsprojekt
13	DV	Leistungsverzeichnis für Straßenbau, Emissionsschutz, Baugruben- und Objektsicherung, Tunnelbau
14	DV	Unterflurtrasse und Betriebsgebäude – Nachprüfung
15	DV	Unterflurtrasse und Dükerbauwerk – Nachprüfung
16	DV	Elektro- und sicherheitstechnische Einrichtungen, Projektierungsarbeiten bis zur Baureife
17	DV	Grünraumgestaltung – Trassenpark
18	DV	Geologische und Geotechnische Betreuung
19	OV	Begleitende Kontrolle
20	OV	Projektierungsarbeiten der betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen
21	VV o.v.B.	Zusatzleistungen zum Einreichprojekt 2005
22	VV o.v.B.	Umweltuntersuchung zum Einreichprojekt 2005, Ergänzung 2007
23	VV m.v.B.	Detailplanungsarbeiten Unterflurtrasse

Tab.: Übersicht der geprüften Vergaben; Quelle: LRH

4.3 Zusammenfassung

Auf Grundlage der in diesem Kapitel durchgeführten Analysen werden vom LRH folgende **Feststellungen** getroffen:

Beinahe drei Viertel der Aufträge wurden in Form von Direktvergaben vergeben. AN 7 weist neben den meisten Beauftragungen auch insgesamt die höchste Gesamtauftragssumme auf. Sämtliche Aufträge an AN 7 wurden ausschließlich direkt vergeben. Insgesamt gab es acht Zusatzbeauftragungen, wobei AN 7 drei davon erhalten hat. Drei von elf Auftragnehmern haben mehr als einen Hauptauftrag erhalten.

Die Feststellungen aus Kapitel 3.5 spiegeln sich grundsätzlich in diesem Kapitel wider. Daher ist die im o. a. Kapitel ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der breiten Streuung zur Förderung eines entsprechenden Wettbewerbes sinngemäß auch hier anzuwenden.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Stellungnahme zu Kapitel 3.5 Zusammenfassung, Seite 12, Abs. 1.

5. ÜBERPRÜFUNG DER AUSGEWÄHLTEN PLANUNGSVERGABEN

Insgesamt wurden im Rahmen der Prüfung

- 18 Direktvergaben (eine davon als DV mit vorheriger Bekanntmachung),
- 2 Offene Verfahren,
- 2 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie
- 1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

behandelt. Die wesentlichen Ergebnisse daraus werden in den folgenden Unterkapiteln ausgeführt.

Zusätzlich wird das Thema der **Aktenführung bei den Vergaben** dargestellt. Die Erkenntnisse und Empfehlungen daraus sollen generell für die Dokumentation von Vergabeunterlagen dienen.

5.1 Aktenführung bei den Vergaben

Die **Vollständigkeit von Vergabeakten** ist vor allem hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ein wichtiger Aspekt. Hervorzuheben ist dabei das Risiko von Vergabeeinsprüchen, die eine Nachprüfung auslösen und damit zu Verzögerungen oder auch zur Aufhebung der Vergabe führen können.

Im Zuge der Prüfung wurden infolge von Nachforderungen seitens des LRH mehrere Ergänzungen zu Vergabeakten von der A16 übermittelt, sodass ein schrittweises Einlangen der erforderlichen Unterlagen vonstatten ging.

Der LRH stellt fest, dass die Vollständigkeit von Vergabeunterlagen trotzdem nur bedingt gegeben ist.

Der LRH ist der Meinung, dass im Sinne des Risikomanagements Verzögerungen oder gar Aufhebungen von Vergaben gerade bei zeitkritischen Projekten zeitliche und monetäre Auswirkungen haben können.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Der Vergabeakt wird vom zuständigen Sachbearbeiter während der Bearbeitung bis zum Ende des Vergabeprozesses verwaltet.

So ist dieser für den Fall von Aufklärungsgesprächen, Begründungen sowie Einsprüchen vor dem Verwaltungsgericht immer direkt zugänglich.

Nach Beendigung des Vergabeverfahrens werden die Unterlagen der Kanzlei übergeben. Da in ggstl. Prüfung des Landesrechnungshofes 12 Jahre in die Vergangenheit geprüft wurde, das Projekt Südgürtel in der Zwischenzeit zahlreiche

Sachbearbeiterwechsel bzw. Organisationsreformen durchlaufen hatte, war die Aktensuche über 4 verschiedene Kanzleien und teilweise in den Archiven äußerst aufwendig. Eine solche komplexe Aktenlage entsteht bei Projekten, deren Projektverlauf mehrere Jahrzehnte überdauert. Das Projekt Südgürtel besteht seit 1971. Damit lässt sich auch die punktuell bedingte Vollständigkeit der Vergabeakten erklären.

Im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes wurden die Akten in mehreren Chargen entsprechend ihres Einlangens aus den Archiven übergeben, daher war die Erhebung der Aktenlage der 152 Vergabeverfahren in der kurzen Zeit (Jänner 2016 – März 2016) sehr aufwendig.

Derzeit werden Vergabeunterlagen einer Geschäftszahl mit einer eigenen Ordnungszahl einem Vergabeakt zugeordnet und sind somit jederzeit abrufbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Wie im Kapitel 3. Überblick der Planungsvergaben – Gesamt dargestellt, wurde ein Überblick der Vergabeverfahren von 2004 bis 2015 angefordert. Daraufhin wurde dem LRH eine Liste mit 152 Beauftragungen übermittelt.

Im Sinne einer für beide Seiten effizienten und ressourcenschonenden Prüfungsabwicklung wurden vom LRH lediglich die Vergabeakten zu 23 ausgewählten Vergabeverfahren angefordert (siehe Kapitel 4. Überblick der Planungsvergaben – Auswahl).

Die Vergabezeitpunkte der ausgewählten Projekte liegen in einem Zeitfenster von 2011 bis 2015; lediglich zwei Vergaben fanden im Jahr 2008 statt.

Um dieses Risiko soweit als möglich zu reduzieren, ist eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung erforderlich. Bei etwaigen Nachprüfungen müssen die erforderlichen Unterlagen umgehend verfügbar sein.

Da bereits im Zuge des Vergabeverfahrens Einsprüche eintreten können, sind sämtliche Schritte und Inhalte der Vergabe zu dokumentieren.

Der LRH stellt fest, dass es keine durchgehenden, internen Regelungen in der A16 hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeaktes gibt.

Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Regelung für die Dokumentation von Vergabeakten einzuführen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Durch die Individualität der einzelnen Vergaben ist eine einheitliche Regelung der Dokumentation nur für die Angebotsprüfung als Checkliste bzw. Vorlage vorhanden. Diese ist auf fast alle Vergabeverfahren anwendbar und hat sich in den letzten Jahren in der Abteilung bewährt.

Aufgrund der Anregung wird abteilungsintern überprüft, ob eine, wie oben angeregte, einheitliche Regelung möglich und wirtschaftlich ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine entsprechend geordnete Aktenführung ist eine Grundaufgabe der ausschreibenden Stelle. Die vorgeschlagene einheitliche Regelung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Die **Berechnung des geschätzten Auftragswertes** ist Grundlage für das Vergabeverfahren. Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach dem **geschätzten Auftragswert**. Um für mögliche Beeinspruchungen der gewählten Vergabeart vorbereitet zu sein, ist die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren. Gerade bei geschätzten Auftragswerten in der Nähe von Schwellenwerten ist diesem Vorgehen besonderes Augenmerk zu widmen.

Auf Anfrage des LRH, wie die Schätzung des Auftragswertes seitens der A16 erfolgt, führt die A16 aus:

„Da sich die Leistungsinhalte vieler Aufträge wiederholen, sind ausreichende Erfahrungswerte für die Abschätzung des jeweiligen Auftragsvolumens vorhanden. Zusätzlich gründen sich die meisten Angebote auf die gängigen Honorarleitlinien, die für die Abschätzung des Auftragsvolumens als Grundlage herangezogen werden und zur Wahl des Vergabeverfahrens führen.

Bei Aufträgen, welche nach Aufwand vergeben werden, wird der Aufwand auf Stundenbasis geschätzt und mit dem derzeitigen Honorarindex der AI-Kammer [Anmerkung LRH: Architekten- und Ingenieur-Kammer] verrechnet.

Zusätzlich werden die Leistungen im Rahmen der Regierungssitzungsgenehmigungen bereits abgeschätzt.

Weiters werden die ggstl. Aufträge und Angebote mindestens im 4-Augen-Prinzip zwischen Sachbearbeiter, Projektleiter und Projektauftraggeber beauftragt.“

Für die Beurteilung der Frage, ob Schwellenwerte gemäß den Vergabebestimmungen überschritten werden, sind Schätzungen und Berechnungen durch die vergebende Stelle selbst durchzuführen. Dabei sind auch Szenarien mit möglichen Erhöhungen der Schätzsumme miteinzubeziehen.

Bei nicht eindeutigen Ergebnissen bei der Abschätzung des Auftragswertes sollte stets jenem Vergabeverfahren der Vorzug gegeben werden, das dem Wettbewerbsgedanken eher entspricht.

Der LRH empfiehlt selbstständige, unabhängige Abschätzungen des zu erwartenden Auftragswertes durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen auch Teil des Vergabeaktes sein. Bei Schätzungen, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Im Rechnungshofbericht wurde wie folgt zur oben genannten Anmerkung Stellung genommen:

„Da sich die Leistungsinhalte vieler Aufträge wiederholen, sind ausreichende Erfahrungswerte für die Abschätzung des jeweiligen Auftragsvolumens vorhanden. Zusätzlich gründen sich die meisten Angebote auf die gängigen Honorarleitlinien, die für die Abschätzung des Auftragsvolumens als Grundlage herangezogen werden und zur Wahl des Vergabeverfahrens führen.

Bei Aufträgen, welche nach Aufwand vergeben werden, wird der Aufwand auf Stundenbasis geschätzt und mit dem derzeitigen Honorarindex der AI-Kammer [Anmerkung LRH: Architekten- und Ingenieur-Kammer] verrechnet.

Zusätzlich werden die Leistungen im Rahmen der Regierungssitzungsgenehmigungen bereits abgeschätzt.

Die ggstl. Aufträge und Angebote werden mindestens im 4-Augen-Prinzip zwischen Sachbearbeiter, Projektleiter und Projektauftraggeber beauftragt.“

Aufgrund der Anregung wird abteilungsintern überprüft, ob eine, wie oben geforderte, einheitliche Regelung für Kostenschätzungen im Rahmen von Direktvergaben praktikabel und wirtschaftlich ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine selbstständige, unabhängige Abschätzung des zu erwartenden Auftragswertes ist erforderlich. Diese ist Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens. Die vorgeschlagene einheitliche Regelung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Des Weiteren ist die **Eignung von Auftragnehmern** in überprüfbarer Form zu dokumentieren. Auf die Frage des LRH, wie die Eignung der Auftragnehmer überprüft wird, die in Form von Direktvergaben beauftragt werden, führt die A16 Folgendes aus:

„Die meisten Auftragnehmer sind „amtsbekannte Zivilingenieurbüros“, deren Eignung aufgrund deren Berufsbefugnis und der bekannten Referenzen aus Landesaufträgen außer Frage steht. Sollte ein Auftragnehmer nicht bekannt sein, wird die Eignung mittels ANKÖ [Anmerkung LRH: Auftragnehmerkataster Österreich] überprüft und es werden entsprechende Referenzen gefordert.“

Dieselbe Frage wurde für die Eignung der Bieter bei der Einholung von unverbindlichen Preisangeboten gestellt, die seitens der A16 sinngemäß gleich beantwortet wurde.

Bei immer wiederkehrenden Auftragnehmern in einem engeren Zeitraum sind zwar nicht immer erneute Eignungsprüfungen erforderlich, der LRH ist jedoch der Meinung, dass in festgelegten Perioden Überprüfungen seitens der A16 durchzuführen sind. Sofern für eine Vergabe keine aktuelle Überprüfung der Eignung durchgeführt wird, ist im Vergabeakt zumindest der **Verweis auf die letztgültige Überprüfung zu dokumentieren.**

Der LRH empfiehlt, die Prüfung der Eignungsnachweise nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Im Rechnungshofbericht wurde wie folgt zur oben genannten Anmerkung Stellung genommen:

„Die meisten Auftragnehmer sind „amtsbekannte Zivilingenieurbüros“, deren Eignung aufgrund deren Berufsbefugnis und der bekannten Referenzen aus Landesaufträgen außer Frage steht. Sollte ein Auftragnehmer nicht bekannt sein, wird die Eignung mittels ANKÖ [Anmerkung LRH: Auftragnehmerkataster Österreich] überprüft und es werden entsprechende Referenzen gefordert.“

Aufgrund der Anregung wird abteilungsintern überprüft, ob und wie eine, wie oben geforderte, einheitliche Prüfung und Dokumentation der Eignungsnachweise potenzieller Auftragnehmer sinnvoll und wirtschaftlich durchführbar ist.

Für die Überprüfung der **Preisangemessenheit** stellt die Schätzung des Auftragswertes eine erste wichtige Grundlage dar. Um unangemessene Preise besser erkennen zu können, sind aus Sicht des LRH Vergleichsangebote einzuholen. Vor allem bei hohen Abweichungen zum geschätzten Auftragswert bzw. bei Preisen nahe den Schwellenwerten ist die Überprüfung der Preisangemessenheit in geeigneter Form durchzuführen.

Der LRH empfiehlt, Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit einzuführen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

In der ggst. Überprüfung handelt es sich ausschließlich um Planungsvergaben. In diesem Bereich werden nach wie vor für die meisten Leistungsbilder die Honorarordnungen der AI-Kammer herangezogen um den Leistungsaufwand abzugrenzen. Der dadurch ermittelbare Stundenaufwand wird mit dem aktuellen Basiswert der AI-Kammer Steiermark verglichen.

Damit ist die Überprüfung der Preisangemessenheit bereits erfolgt. Der Basiswert wird jährlich zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) und den Ländervertretern verhandelt und das Ergebnis nachvollziehbar und transparent dargestellt. Auch steirische Vertreter nehmen an den Verhandlungen zur Festsetzung des Basiswertes teil.

Insofern ist die Überprüfung der Preisangemessenheit bereits geregelt und wird die bereits zur Anwendung kommende Vergleichsmethode entsprechend als Prozessschritt festgehalten werden.

Sämtliche Unterlagen zur **Ausschreibung und Vergabe sowie Abrechnungsunterlagen** sind weitere wesentliche Bestandteile eines Vergabeaktes.

Der LRH empfiehlt eine nachvollziehbare Dokumentation von geänderten Ausschreibungsinhalten (infolge Bieterfragen etc.) sowie des Zustandekommens des Vertrages (Schlussbrief, Gegenschlussbrief etc.).

Der LRH empfiehlt weiter, Abrechnungen (Teilrechnungen, Schlussrechnungen etc.) abzulegen. Mehrkosten in Form von Zusatzaufträgen sind mittels

Aktenvermerk so zu handhaben, dass die Nachvollziehbarkeit dem Grunde und der Höhe nach gegeben ist. Vor allem bei Direktvergaben kommt der nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen Haupt- und Zusatzaufträgen besondere Bedeutung zu.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die Ablage von Teilrechnungen, Schlussrechnungen, Zusatzaufträgen etc. erfolgt grundsätzlich nach der Kanzleiordnung. Diese regelt, wie die oben genannten Dokumente abgelegt werden müssen. Daher ist es der Abteilung nach Ende des Vergabeprozesses nicht mehr möglich, die gesamte Abrechnung unter der gleichen Ordnungszahl abzulegen. Dies dient auch der chronologischen Nachvollziehbarkeit von z. B. Einlangen einer Rechnung, Zahlungszielen sowie anderen buchhalterischen Abläufen.

Die o. a. Anregung des LRH wird zum Anlass genommen, abteilungsintern zu prüfen, wie mehrere Jahre zurückliegende und archivierte Akten schnellstmöglich ausgehoben werden können.

5.2 Direktvergaben

5.2.1 Unterstützung der Projektleitung

Allgemeines

Unter dem Titel „Unterstützung der Projektleitung“ wurden folgende Leistungen im Rahmen von drei Direktbeauftragungen vergeben:

1. Unterstützung der Projektleitung in der Vorplanungs- und Planungsphase
2. Unterstützung der Projektleitung während der Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase
3. Unterstützung der Projektleitung für das Hauptbauprojekt, Teilnahme an Besprechungen

Diese drei Aufträge wurden an denselben Auftragnehmer vergeben.

Die Gesamtleistung der einzelnen Aufträge ist in Unterpunkte gegliedert, die wiederum in Teilleistungen aufgesplittet sind. Mit Ausnahme von Auftrag 1, bei dem sich einige Teilleistungen auf allgemeine Tätigkeiten in der Vorprojektphase beziehen, sind die Teilleistungen in den drei Angeboten nahezu gleich.

Beispielsweise umfasst die Gliederung von Auftrag 2 folgende Unterpunkte:

- A. Unterstützung der Projektleitung für das Hauptbauprojekt
- B. Teilnahme an Besprechungen
- C. Nebenkosten

Die Leistungseinheit im Unterpunkt A ist der Zeitaufwand in Stunden. Die Bearbeitung wurde nach geschätztem Zeitaufwand mit entsprechenden Stundensätzen angeboten. Die Teilnahme an Besprechungen (Unterpunkt B) wurde pauschal nach „Ganztages- und Halbtages-Einheitssätzen“ angeboten. Die Nebenkosten (Unterpunkt C) sind als Deckungsbeitrag angeführt.

Der LRH stellt fest, dass Aufbau und Inhalt der Angebote bei diesen drei Vergaben nahezu ident sind.

Basis für die Berechnung des Angebotspreises waren Annahmen.

Aus Sicht des LRH sind bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes, der die Grundlage für die Auswahl des Vergabeverfahrens bildet, mögliche bzw. wahrscheinliche Schwankungen im angenommenen Stundenaufwand in die Schätzung einzubeziehen.

Für keines dieser Verfahren wurde eine Schätzung des Auftragswertes durch die A16 übermittelt. Der Umstand, dass die Auftragswerte bei den Vergaben 1 und 3 knapp unter dem Schwellenwert der Direktvergabe von € 100.000,-- lagen, unterstreicht die Notwendigkeit einer fundierten Schätzung des Auftragswertes.

Bei diesen drei Verfahren wurden keine Vergleichsangebote (bzw. unverbindliche Preisanfragen) eingeholt. Da für diese Vergaben ausschließlich die Direktvergabe gewählt wurde, sind die Vergaben keinem Wettbewerb unterlegen.

Der LRH ist der Meinung, dass sich Wettbewerbe generell positiv für den Auftraggeber auswirken. Abgesehen von möglichen Kosteneinsparungen kann der Auftraggeber durch eine geschickte Anwendung von Kriterien für die Bestbieterermittlung die Qualität als Entscheidungskriterium verstärkt heranziehen.

Die Frage des LRH, ob es besondere Vorgaben (Regelwerke) der A16, die bei der Vergabe im Rahmen von Direktaufträgen einzuhalten sind, gibt bzw. ob die Einholung von Vergleichsangeboten auch unter den Schwellenwerten unter etwaige Vorgaben fällt, beantwortete die A16 wie folgt:

„Unter den Schwellenwerten weiß der zuständige „Experte“ den Umfang der Leistung abzuschätzen oder holt sich entsprechende unverbindliche Vergleichsangebote ein, sofern der erwartete Auftragswert an die Grenze der Schwellenwerte stößt. Des Weiteren wurde bereits 2005 eine Anfrage an den Verfassungsdienst gestellt, wie mit geistig schöpferischen Dienstleistungen unter dem Schwellenwert umzugehen ist. Meist ist der Aufwand des Erstellens eines Leistungsbildes und Versenden sowie Prüfen mehrerer Bieter unwirtschaftlich [...]“

Der LRH empfiehlt grundsätzlich, Vergaben unter Anwendung von Vergabeverfahren, die einen Wettbewerb sicherstellen, anzuwenden.

Der LRH ist der Meinung, dass auch im Sinne einer wirtschaftlichen Vergabe auf Seite des Auftraggebers die Aufsplittung von gleichartigen Leistungen in mehrere Teilvergaben generell kritisch zu sehen ist.

Zusammenhängende, gleichartige Leistungen sind gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben.

Ad 1. Unterstützung der Projektleitung in der Vorplanungs- und Planungsphase

Vergeben wurden diese Leistungen im Wege einer Direktbeauftragung. Die Angebotssumme betrug laut dem Angebot vom 27. September 2011 €96.261,27. Ein Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: FA 18B“ ist am Angebot angeführt. Die Vergabe erfolgte mit Schlussbrief vom 22. November 2011. Laut Schlussbrief sollten die Arbeiten sofort beginnen und bis 30. November 2012 abgeschlossen werden.

Wie sich in weiterer Folge herausstellte, wurde mit der beauftragten Summe nicht das Auslangen gefunden. Ein Zusatzhonorarangebot in der Höhe von €43.154,90 ist mit 5. Februar 2013 datiert. Dieses wird wie folgt begründet.

„Aufgrund der Besprechung am 4. Februar 2013 erlauben wir uns, für den Mehraufwand durch die Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes der Planung der Baufeldfreimachung um zwei Monate (bis Ende Februar 2012 statt Ende Dezember 2011) und durch zusätzliche Besprechungen ein Zusatzhonorarangebot vorzulegen.“

Für den LRH ist diese Begründung nicht nachvollziehbar, da der Leistungszeitraum lt. Schlussbrief zwischen November 2011 und November 2012 festgelegt wurde. Darüber hinausgehende Begründungen sind im Vergabeakt nicht enthalten.

Der Aufbau des Zusatzangebotes orientiert sich am Ursprungsangebot. Es ist jedoch festzustellen, dass erhöhte Halbtagesätze (€270,-- statt €260,--) und Ganztagesätze (€560,-- statt €530,--) angeboten wurden.

Im Zusatzschlussbrief der A16 vom 11. März 2013 wird auf die Vereinbarungen des Hauptauftrages verwiesen. Teil des Zusatzschlussbriefes ist folgender Aktenvermerk:

„Gemäß § 30 Abs. 2 BVergG 2006 können Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn zusätzliche Leistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglichen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses zur Ausführung des darin beschriebenen Auftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt, der Gesamtwert der zusätzlichen Leistung 50vH des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreitet und eine Trennung vom ursprünglichen Auftrag zwar möglich wäre, die zusätzlichen Leistungen aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind. Das unvorhersehbare Ereignis ist durch die Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes der Planung für die Baufeldfreimachung um zwei Monate gegeben, die Leistung des gegenständlichen Zusatzauftrages „Unterstützung der Projektleitung in der Vorplanungs- und Planungsphase, Teilnahme an Besprechungen“ ist zur Vollendung der Planungsleistung des Hauptauftrages mit der GZ.: FA18B-026.16-7/2011-5 unbedingt erforderlich.

Der Gesamtwert der Leistung inkl. aller bisheriger Zusatzschlussbriefe beträgt € 51.785,88 und überschreitet 50 vH des Gesamtwertes des ursprünglichen Hauptauftrages nicht. Aufgrund der o. a. Punkte sind die Anforderungen des § 28 Abs. 2 BVergG 2006 erfüllt, weshalb die gegenständliche Leistung an den Unternehmer der den ersten Auftrag ausführt, vergeben werden kann.“

Der LRH kann die Begründung für das „unvorhersehbare Ereignis“ nicht nachvollziehen, da laut den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, dass es eine Ausweitung des Bearbeitungszeitraumes gegeben hat. Die in der Begründung angeführte Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes bis Ende Februar 2012 statt Ende Dezember 2011 fällt in den vertraglich festgelegten Ausführungszeitraum (22. November 2011 bis 30. November 2012).

Es sind auch keine Unterlagen im Akt vorhanden, denen zu entnehmen ist, dass eine zweimonatige Verlängerung des mit zwölf Monaten bemessenen Bearbeitungszeitraumes eine knapp 45%ige Kostenerhöhung verursacht.

In einer Stellungnahme der A16 wurden auf Anfrage des LRH Schwierigkeiten bei der Planung der Personalressourcen im Landesdienst und ein zusätzlicher Aufwand im Bereich Grundeinlöse und der Kanalumlegung angeführt.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf € 139.398,03.

Der LRH stellt fest, dass im Vergabeakt eine nachvollziehbare Begründung bzw. eine Aufwandberechnung für die zusätzlichen Leistungen fehlt.

Des Weiteren wird im Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief auf den § 28 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen.

Ein Zusammenhang zwischen der angewandten Planungsvergabe und den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 BVergG 2006 ist aus der Sicht des LRH nicht erkennbar. Generell wurde dieser Verweis vom LRH bei allen Aktenvermerken, die eine Anwendung von § 38 Abs. 2 BVergG 2006 beinhalten, festgestellt.

Der LRH empfiehlt, den Verweis im Aktenvermerk entsprechend zu adaptieren.

Ad 2. Unterstützung der Projektleitung während der Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase

Diese Leistungen wurden im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nach § 41a BVergG 2006 vergeben. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einen Wert von € 130.000,-- nicht erreicht.

Wie bereits beim Verfahren zuvor ausgeführt, wurde auch bei diesem Verfahren keine Schätzung des Auftragswertes übermittelt.

Die Bekanntmachung erfolgte in der Grazer Zeitung vom 29. Juni 2012 und enthielt sämtliche erforderlichen Angaben.

Insgesamt haben sieben Unternehmen Interesse an dem Auftrag bekundet. Diese wurden von der A16 ersucht, zwei Infrastruktur-Referenzprojekte, die nicht älter als drei Jahre sind, zu übermitteln. Informationen, nach welchen Kriterien die Auswahl des

Unternehmens erfolgte, waren nicht enthalten (gemäß dem BVergG 2006 sind diese nicht zwingend vorgesehen).

Sechs Unternehmen haben Referenzprojekte übermittelt. Diese wurden von einer Kommission, bestehend aus drei Mitarbeitern der A16, nach Punkten bewertet.

Der Bieter mit der besten Punktwertung hat daraufhin ein Angebot mit einer Auftragssumme von €112.189,11, datiert mit 16. August 2012, erstellt. Am 21. August 2012 wurde den übrigen Teilnehmern am Vergabeverfahren die „Mitteilung der Zuschlagsentscheidung“ zugesandt.

Mit Schlussbrief vom 22. August 2012 wurde die Leistung vergeben. Der Leistungszeitraum begann unmittelbar nach Auftragserteilung und erstreckte sich bis Ende 2013.

Auch bei diesem Auftrag wurde mit dem beauftragten Honorar nicht das Auslangen gefunden. Daraufhin wurde ein Zusatzhonorarangebot (2. Juni 2013) erstellt, in dem folgende Begründung enthalten ist:

„Aufgrund der Besprechung am 4. Februar 2013 erlauben wir uns, für den Mehraufwand bei der Koordinierung des Hauptbauprojektes und durch zusätzliche Besprechungen, ein Zusatzhonoraranbot vorzulegen.“

Die Angebotssumme für das Zusatzangebot betrug €52.725,93.

Wie bereits bei der ersten Vergabe zur Unterstützung der Projektleitung wurde auch hier im Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief vom 11. März 2013 auf die Anwendung von § 30 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen.

Der LRH verweist auf den Umstand, dass es keine entsprechende Schätzung des Auftragswertes gab. Eine nähere Begründung mit etwaiger Erläuterung zum eingetretenen, unvorhersehbaren Ereignis ist nicht vorhanden.

Die schlussgerechnete Summe beider Aufträge beträgt €164.908,14 und übersteigt den für eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zulässigen Auftragswert von €130.000,-- um ca. 27 %.

Ad 3. Unterstützung der Projektleitung für das Hauptbauprojekt, Teilnahme an Besprechungen

Für diese Leistungen liegt ein Honorarangebot vom 26. Februar 2013 mit Kosten in Höhe von €116.097,40 vor. Durch einen Nachlass in Höhe von 15 % (€17.414,61) ergab sich die Angebotssumme von €98.682,79, wodurch der Schwellenwert für die Direktvergabe von €100.000,-- unterschritten wurde.

Die Abrechnungssumme betrug €113.179,28 und übersteigt somit die für eine Direktvergabe zulässige Grenze von €100.000,--.

Zur Erhöhung der Schlussrechnungssumme wird vom AN auf der Schlussrechnung ausgeführt:

*„Die Erhöhung der Schlussrechnungssumme gegenüber der Honorarangebots- bzw. Auftragssumme ergibt sich aus den zusätzlichen Leistungen [...]:
Planung Baubüro inkl. Zufahrt, Parkplatz Hauptbauprojekt, Versorgungsleitungen, Schalungs- und Bewehrungsplan Bodenplatte Bau-Container, Lageplan verfügbare Grundflächen, Planunterlagen Messpfeiler (Vermessungsfixpunkte), Planerstellung Objektabbrüche, Baustelleneinrichtungsplan, Übersichtslageplan Zäune, Planunterlagen Misch- und Aufbereitungsanlage, Planunterlagen für Zusatzvermessungen, Lageplan für Kriegsrelikte, Leitungsverlegungslageplan Bereich Baubüro aufgrund der vorgezogenen Maßnahmen.“*

Zusammenfassung zu den drei Direktvergaben zur Unterstützung der Projektleitung

Die Dienstleistung „Unterstützung der Projektleitung“ wurde im Rahmen von drei Direktbeauftragungen an ein und denselben Auftragnehmer vergeben.

Da sich diese Leistungen auf ein und dasselbe Bauvorhaben (Südgürtel) beziehen, die Leistungen inhaltlich nahezu ident sind und daher derselbe Bieterkreis für diese Vergaben zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, ob für die Auftragswertschätzung die Summe dieser drei Leistungen heranzuziehen gewesen wäre. Nähere Ausführungen bzw. eine Dokumentation, auf Basis derer die Verfahrensauswahl nachvollzogen werden kann, liegen nicht vor.

Der LRH ist der Meinung, dass in diesem Fall die Summierung der geschätzten Auftragswerte aller drei Vergaben für die Schwellenwertbestimmung, die der Wahl des Vergabeverfahrens zu Grunde zu legen ist, heranzuziehen gewesen wäre.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die Leistungen beziehen sich auf dasselbe Bauvorhaben, jedoch auf verschiedene Projektphasen, welche sich sowohl von der zeitlichen als auch von der inhaltlichen Bearbeitung unterscheiden.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Direktvergaben wurde der Auftragswert auf Basis des vorhandenen Wissenstandes unter Zugrundelegung landesinterner Personalressourcen abgeschätzt.

Eine Leistung über mehrere Jahre auszuschreiben, wobei das Leistungsbild nicht genau vorhersehbar ist, birgt diverse vertragliche Risiken.

Die erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen wurden von einem Büro [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] beigestellt.

Um die Vergaben fair zu gestalten, wurde die 2. Vergabe der 2. Projektphase als Direktvergabe mit Bekanntmachung gem. § 41a ausgelobt. Es nahmen an dieser Vergabe 8 ZT-Büros teil. Als Bestbieter ergab sich jedoch wiederum das oben genannte ZT Büro.

Aufgrund der Anregung des Rechnungshofes werden jedoch ähnlich geartete Leistungen an der Grenze der Schwellenwerte in Zukunft nur mehr „offen“ ausgeschrieben.

Eine gesetzeskonforme und für den Auftraggeber und die Bieter ressourcenschonende Vergabe, die dem Wettbewerbsgedanken Rechnung trägt, sollte zur Anwendung kommen. Die Vergabe der gesamten Leistung im Rahmen eines Vergabeverfahrens hätte diesem Grundsatz entsprochen.

Der LRH empfiehlt, bei der Auswahl des Vergabeverfahrens jenem Verfahren den Vorzug zu geben, dem ein entsprechender Wettbewerb der Vergabe vorangeht.

Die Aufträge wurden im Wesentlichen jeweils auf Stundenbasis – bei den Aufträgen 1 und 2 ohne Abschläge – vergeben und abgerechnet. Erfahrungsgemäß sind bei einer im Wettbewerb zustande gekommenen Preisgestaltung günstigere Preise zu erzielen. Dieses Einsparungspotenzial konnte in der angewandten Vorgangsweise nicht genutzt werden.

5.2.2 Erweiterte Vermessungsarbeiten

Die erweiterten Vermessungsarbeiten wurden ohne weitere Preisauskünfte einem Auftragnehmer übertragen. Das Angebot vom 19. Oktober 2011 in der Höhe von €58.692,77 liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert und wurde mittels Direktvergabe am 22. November 2011 beauftragt.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf €66.413,80. Das entspricht einer Überschreitung des ursprünglichen Angebots um €7.721,03. Der Grund für die Erhöhung ist auf zusätzliche Objektaufnahmen und Vermessungen bzw. ergänzende Erhebungen, die mündlich beauftragt wurden, zurückzuführen. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen ist eine Direktvergabe gem. BVergG 2006 zulässig.

5.2.3 Prüftätigkeit zur grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial

Für die Leistung der Prüftätigkeit zur grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial wurden am 5. Februar 2012 fünf potenzielle Auftragnehmer zur Legung einer unverbindlichen Preisauskunft eingeladen, wobei zwei davon ein Angebot abgegeben haben. Ein entsprechendes Leistungsbild inkl. einer Skizze der Bodenprobenentnahmen wurde im Zuge der Preisauskunftseinholung beigelegt.

Der Billigstbieter wurde in Form der Direktvergabe mit einem Auftragswert von €83.225,- am 19. April 2012 beauftragt. Ein Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft“ ist am Angebot nicht vorhanden.

Das Angebot des zweiten Bieters war mit €88.060,-- teurer als jenes des Billigstbieters, lag jedoch in einem ähnlichen Kostenrahmen. Der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Schwellenwert wurde gem. BVergG 2006 eingehalten.

Die Leistung ist im Prüfzeitraum noch nicht abgerechnet.

Hinsichtlich der Eignung des Auftragnehmers wird im Aktenvermerk zum Schlussbrief wie folgt argumentiert:

„Nach Einschätzung des Auftraggebers besteht kein Zweifel am Vorliegen der Eignung des Auftragnehmers.“

Aus der Sicht des LRH ist eine objektive Beurteilung der Eignung des Auftragnehmers vorzunehmen, eine „Einschätzung“ genügt nicht.

Der LRH empfiehlt, bei der Einholung von unverbindlichen Preisauskünften die Eignung potenzieller Auftragnehmer bereits vorab zu überprüfen und diese im Vergabeakt zu dokumentieren. Somit kann sichergestellt werden, dass nur entsprechende und leistungsfähige Bieter ein Angebot legen.

5.2.4 Koordination der Leitungsträger, Leitungsplanungen

Am 22. November 2011 wurde mittels Direktvergabe die Koordination der Leitungsträger ohne weitere Preisauskünfte einem Auftragnehmer übertragen. Grundlage dafür stellt ein Angebot vom 27. September 2011 in der Höhe von €95.508,73 dar. Die Beauftragungssumme liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert der Direktvergabe. Am Angebot ist der Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: FA 18B“ angebracht.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf €103.952,48 und liegt somit über dem ursprünglichen Angebot. Die Erhöhung ergibt sich auf Grund unterschiedlicher, zusätzlicher Leistungen, die mündlich beauftragt wurden. Zudem gab es erhöhte Regiestundensätze infolge Preisgleitung, die ebenso zu einer Erhöhung beitrugen.

Unter Berücksichtigung dieser Erhöhungen ist eine Direktvergabe gem. BVergG 2006 nicht zulässig, da der Schwellenwert von €100.000,-- überschritten wurde.

Grundsätzlich stellt der LRH fest, dass die Vergabe rechtskonform durchgeführt wurde. Wie bereits erwähnt, sind bei Auftragswerten, die nahe einem Schwellenwert kommen, Preisvergleiche in Form von mehreren Angeboten unterstützend für die korrekte Wahl des Vergabeverfahrens einzuholen. Grundlage dafür ist eine fundierte Berechnung des geschätzten Auftragswertes.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Im Rechnungshofbericht wurde wie folgt zur oben genannten Anmerkung Stellung genommen:

„Da sich die Leistungsinhalte vieler Aufträge wiederholen, sind ausreichende Erfahrungswerte für die Abschätzung des jeweiligen Auftragsvolumens vorhanden.“

Zusätzlich gründen sich die meisten Angebote auf die gängigen Honorarleitlinien, die für die Abschätzung des Auftragsvolumens als Grundlage herangezogen werden und zur Wahl des Vergabeverfahrens führen.

Bei Aufträgen, welche nach Aufwand vergeben werden, wird der Aufwand auf Stundenbasis geschätzt und mit dem derzeitigen Honorarindex der AI-Kammer [Anmerkung LRH: Architekten- und Ingenieur-Kammer] verrechnet.

Zusätzlich werden die Leistungen im Rahmen der Regierungssitzungsgenehmigungen bereits abgeschätzt.

Die ggstl. Aufträge und Angebote werden mindestens im 4-Augen-Prinzip zwischen Sachbearbeiter, Projektleiter und Projektauftraggeber beauftragt.“

Aufgrund der Anregung wird abteilungsintern überprüft, ob eine, wie oben geforderte, einheitliche Regelung für Kostenschätzungen im Rahmen von Direktvergaben sinnvoll und wirtschaftlich ist.

5.2.5 Baufeldfreimachung – Ausschreibungsplanung und Erstellung

Mittels Direktvergabe wurde die Leistung der Baufeldfreimachung – Ausschreibungsplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen am 27. April 2012 mit einer Auftragssumme von €85.100,13 beauftragt. Zusätzliche Preisauskünfte wurden nicht eingeholt. Die Beauftragungssumme entspricht dem Angebot vom 5. April 2012 und liegt unter dem Schwellenwert für eine Direktvergabe. Ein Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: FA 18B“ ist am Angebot angebracht.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf €99.955,67 und liegt somit über dem ursprünglichen Angebot. Die Erhöhung resultiert aus dem Mehraufwand der Bauphasenplanung, Markierungs- und Beschilderungsplanung für die Verkehrsführung während der Bauzeit, beim Abbruch von Objekten sowie für die Bearbeitung der Infobox und der Situierung der Webcams. Diese zusätzlichen Leistungen wurden mündlich beauftragt. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen liegt die Summe knapp unter dem Schwellenwert der Direktvergabe von €100.000,--.

5.2.6 Veränderung des bestehenden Kanalsystems (Ausschreibung und Planung)

Am 15. Oktober 2011 wurde für die Ausschreibung und Planung für die Veränderung des bestehenden Kanalsystems von einem Bieter ein Angebot vorgelegt. Weitere Preisauskünfte liegen nicht vor. Die Angebotssumme betrug €65.200,--. Da die angebotene Summe unter dem Schwellenwert von €100.000,-- liegt, wurde die Leistung am 22. November 2011 mittels Direktvergabe beauftragt.

Die abgerechnete Summe entspricht jener des Angebotes. Zusätzlich wurden noch die Kopien und Planausfertigungen in der Höhe von €536,07 verrechnet, die im Angebot nicht monetär dargestellt wurden.

Der LRH empfiehlt, sämtliche zu erwartende Kosten darzustellen, um den tatsächlichen Gesamtpreis zu erhalten. Dieser ist u. a. für den Schwellenwert der Direktvergabe grundlegend.

5.2.7 Detailprojekt 2012

Die Leistung für die Erstellung des Detailprojektes 2012, Abschnitt „Südgürtel“ Planfall C 3, wurde ohne weitere Preisauskünfte einem Auftragnehmer übertragen. Das Angebot vom 11. Oktober 2011 in der Höhe von €86.795,66 liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert und wurde mittels Direktvergabe am 18. November 2011 beauftragt.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf €130.186,74 und liegt somit über dem ursprünglichen Angebot. Die Erhöhung resultiert aus zahlreichen zusätzlichen Planungsleistungen, die mittels Zusatzauftrag am 24. Juni 2014 schriftlich beauftragt wurden. Das Zusatzangebot wurde bereits am 20. November 2013 in der Höhe von €43.391,09 gelegt. Die tatsächlich abgerechnete Summe von €130.186,74 liegt deutlich über dem Schwellenwert der Direktvergabe von €100.000,--. Ein Auftrag in dieser Höhe darf gem. BVergG 2006 nicht via Direktvergabe vergeben werden.

Im Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief wurde auf die Anwendung von § 30 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass die zulässige Grenze gem. § 30 Abs. 2 BVergG 2006 von 50 % des ursprünglichen Auftrages beim Zusatzauftrag zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Zudem stellt der LRH fest, dass das Zusatzangebot erst ca. sieben Monate nach Erstellung beauftragt wurde.

Der LRH empfiehlt, Beauftragungen zeitnah und jedenfalls vor Leistungserbringung durchzuführen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die o. a. Empfehlung des LRH wird zum Anlass genommen, die ProjektleiterInnen abteilungsintern anzuhalten, Beauftragungen zeitnah zur Angebotslegung und jedenfalls vor Leistungserbringung herbeizuführen, sofern nicht andere Gründe (wie z. B. Gefahr in Verzug) für eine sofortige mündliche und erst nachfolgend schriftliche Beauftragung sprechen.

5.2.8 Baubegleitung Straßenbau

Am 24. Juni 2014 wurde in Form der Direktvergabe die Leistung der Baubegleitung Straßenbau ohne weitere Preisauskünfte einem Auftragnehmer übertragen. Die Höhe der Beauftragungssumme beläuft sich auf €80.938,62 und entspricht jener des Angebotes vom 23. Juni 2014. Der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Schwellenwert

für eine Direktvergabe wurde eingehalten. Im Prüfzeitraum gab es noch keine Abrechnung.

5.2.9 Bauphasenplanung

Im Zuge einer Besprechung wurde ein potenzieller Auftragnehmer aufgefordert, für die Bauphasenplanung ein Angebot zu erstellen. Am 17. September 2012 wurde das Angebot in der Höhe von € 91.451,26 gelegt. Am Angebot ist der Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft“ angebracht. In Form der Direktvergabe wurde am 2. Oktober 2012 die Leistung beauftragt. Die Einhaltung des Schwellenwertes gem. BVergG 2006 ist gegeben.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf € 6.148,24 über dem ursprünglichen Angebot, wodurch sich ein Gesamtbetrag von € 97.599,50 ergibt. Die Mehrleistung resultiert im Wesentlichen aus der Verlängerung des Leistungszeitraumes von neun auf elf Monate, der Erhöhung der Besprechungen von zwölf auf 21 sowie der Gleitung für über 50 % des Leistungsanteils. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen ist eine Direktvergabe gem. BVergG 2006 zulässig.

5.2.10 Unterflurtrasse – Fertigstellung Genereller Entwurf – Ausschreibungsprojekt

Die Leistung für die Fertigstellung Genereller Entwurf – Ausschreibungsprojekt (Unterflurtrasse) wurde ohne weitere Preisaukünfte einem Auftragnehmer übertragen. Das Angebot vom 4. November 2011 in der Höhe von € 98.737,64 liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert und wurde mittels Direktvergabe am 22. November 2011 beauftragt. Der Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: FA 18B“ ist am Angebot angebracht.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf € 144.349,92 und liegt somit deutlich über dem ursprünglichen Angebot. Die Erhöhung resultiert aus der Änderung des Regelquerschnittes, die mittels Zusatzauftrag am 24. Juni 2014 schriftlich beauftragt wurde. Das Zusatzangebot in der Höhe von € 45.612,27 ist mit 13. Juni 2014 datiert.

Die Gesamtbeauftragungssumme liegt weit über dem Schwellenwert von € 100.000,-, bis zudem eine Direktvergabe zulässig ist.

Der Zusatzauftrag entspricht etwa 46 % der Hauptauftragssumme. Dabei wurde gemäß Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief auf die Anwendung von § 30 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass die zulässige Grenze gem. § 30 Abs. 2 BVergG 2006 von 50 % des ursprünglichen Auftrages beim Zusatzauftrag nicht überschritten wurde.

5.2.11 Leistungsverzeichnis für Straßenbau, Emissionsschutz, Baugruben- und Objektsicherung, Tunnelbau

Am 4. Februar 2013 wurde die Leistung für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für Straßenbau, Emissionsschutz, Baugruben- und Objektsicherung sowie Tunnelbau in Form einer Direktvergabe einem Auftragnehmer übertragen. Zusätzliche Preisauskünfte wurden nicht eingeholt. Die Beauftragungssumme liegt mit einer Höhe von €99.388,82 knapp unter dem zulässigen Schwellenwert einer Direktvergabe. Am Angebot vom 28. Jänner 2013 ist der Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: A16“ angebracht.

Infolge einer schriftlichen Zusatzbeauftragung am 30. September 2014 in der Höhe von €47.697,54 beläuft sich die Abrechnungssumme sich auf €147.086,36. Die Zusatzleistungen umfassen zusätzliche Bearbeitungen für die Ausschreibung im Bauvorhaben.

Der Zusatzauftrag entspricht etwa 48 % der Hauptauftragssumme. Die Summe der Gesamtbeauftragungen überschreitet den gültigen Schwellenwert von €100.000,-- für eine Direktvergabe.

Wie schon bei mehreren Vergaben zuvor wurde auch hier im Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief auf die Anwendung von § 30 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass die zulässige Grenze gem. § 30 Abs. 2 BVergG 2006 von 50 % des ursprünglichen Auftrages beim Zusatzauftrag nicht überschritten wurde.

Beim Zusatzschlussbrief sind formale Fehler vorhanden. So wurde anstelle des Nettobetrages der Bruttobetrag angeführt, ein Nettobetrag wird somit nicht ausgewiesen. Zusätzlich weist der Schlussbrief des Hauptauftrages das Datum 4. Februar 2012 auf, das Angebot stammt hingegen vom 28. Jänner 2013.

Der LRH empfiehlt bei der Erstellung vertragsrechtlicher Unterlagen besondere Sorgfalt.

5.2.12 Unterflurtrasse und Betriebsgebäude – Nachprüfung

Für die Vergabe der Nachprüfung Unterflurtrasse und Betriebsgebäude wurde die Direktvergabe angewandt. Grundlage dafür stellt das Angebot vom 9. April 2014 in der Höhe von €97.331,48 dar. Weitere Preisauskünfte liegen nicht vor. Der Angebotspreis liegt unter dem Schwellenwert der Direktvergabe. Die Leistung wurde daher am 14. April 2014 direkt beauftragt. Im Prüfzeitraum gab es noch keine Abrechnung.

5.2.13 Unterflurtrasse und Dükerbauwerk – Nachprüfung

Die Leistung der Nachprüfung der statischen Berechnungen und der Konstruktionspläne für die Unterflurtrasse und das Dükerbauwerk wurde ohne weitere Preisaukünfte einem Auftragnehmer übertragen. Ein Angebot dafür wurde mit einer Angebotssumme von € 83.477,44 am 21. Dezember 2011 gelegt. Der Angebotspreis liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert, wodurch am 26. Jänner 2012 die Leistung mittels Direktvergabe beauftragt wurde.

Im Prüfzeitraum gab es noch keine Abrechnung.

5.2.14 Elektro- und sicherheitstechnische Einrichtungen, Projektierungsarbeiten bis zur Baureife

Die Projektierungsarbeiten der elektro- und sicherheitstechnischen Einrichtungen wurden im Jahr 2012 in Form eines Offenen Verfahrens ausgeschrieben, wobei vier Bieter ein Angebot abgegeben haben. Nach Bekanntgabe des Bestbieters erfolgte innerhalb der Einspruchsfrist eine Anfrage zur Zuschlagsentscheidung durch den zweitgereihten Bieter.

Die A16 hat in weiterer Folge eine externe Rechtsberatung einbezogen. Diese empfahl, die Zuschlagsentscheidung zu widerrufen und die Ausschreibung aufzuheben. Dieser Empfehlung wurde nachgegangen.

Auf Grund der Terminsituation wurden Teilleistungen, die auch Bestandteil des Offenen Verfahrens waren, an den drittgereihten Bieter direkt vergeben.

Dazu legte der drittgereichte Bieter ein separates Angebot mit neu erstellten Preisen für die Teilleistungen bis zur Baureife. Diese wurden gegenüber den Preisen aus dem Angebot des Offenen Verfahrens um € 5.021,52 reduziert. Die übrigen drei Bieter wurden nicht zu einer neuen Angebotslegung eingeladen.

Das Angebot vom 6. August 2012 in der Höhe von € 97.574,21 liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert und wurde am 22. August 2012 beauftragt.

Auf Grund der Reduzierung wurde die Direktvergabe gem. BVergG 2006 durch die Unterschreitung des Schwellenwertes von € 100.000,-- erst möglich.

Während der Leistungserbringung wurde am 19. Juni 2013 eine Mehrkostenforderung in der Höhe von € 5.300,-- eingereicht, die am 29. November 2013 beauftragt wurde.

Der LRH stellt fest, dass der Betrag der Mehrkostenforderung beinahe der Summe der Reduktion des Hauptangebotes vom Angebot des Offenen Verfahrens mit € 5.021,52 entspricht. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Leistung wird der Schwellenwert für eine Direktvergabe gem. BVergG 2006 überschritten.

Die Abrechnungssumme beläuft sich auf € 94.194,94. Somit wurde der Schwellenwert für die Direktvergabe unterschritten.

5.2.15 Grünraumgestaltung – Trassenpark

Die Planung der Freiraum- und Parkgestaltung wurde mittels Direktvergabe vergeben. Das Angebot vom 20. Juli 2015 in der Höhe von €84.201,-- liegt unter dem zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Schwellenwert und wurde am 28. September 2015 schriftlich beauftragt.

Vor der Erstellung des Schlussbriefes am 28. September 2015 wurde der Auftragnehmer bereits am 16. September 2015 vorab schriftlich mit der Ausführung der Planungsleistungen beauftragt.

Auf Anfrage des LRH zu diesem Vorgehen führte die A16 Folgendes aus:

„Wie aus dem beigelegten Schreiben vom 16. September 2015 hervorgeht, hat sich die schriftliche Beauftragung mittels Schlussbrief der Leistungen für die Grünraumgestaltung, aufgrund der Urlaubszeit, verzögert. Damit jedoch die Arbeiten unverzüglich starten können, wurde mit oben angeführten Schreiben der AN davon in Kenntnis gesetzt [...]“

Der LRH stellt fest, dass sich die endgültige Beauftragung mittels Schlussbrief verzögert hat.

Der LRH empfiehlt Stellvertreterregelungen zu definieren, damit auch bei Abwesenheiten (infolge Urlaub, Krankheit etc.) eine entsprechende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Gerade bei Großprojekten über einen längeren Zeitraum soll eine ständige Möglichkeit einer korrekten Beauftragung gegeben sein, um etwaige Verzögerungen beim Projekt zu vermeiden.

Beauftragungen sind grundsätzlich mittels Schluss- und Gegenschlussbrief durchzuführen.

Im Prüfzeitraum liegt noch keine Endabrechnung dieser Leistung vor.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

5.2.16 Geologische und geotechnische Betreuung

Für die Leistung der geologischen und geotechnischen Betreuung wurden am 17. Oktober 2012 vier potenzielle Auftragnehmer zur Legung einer unverbindlichen Preisauskunft eingeladen, wobei drei davon ein Angebot abgegeben haben. Der Einladung zur Preisauskunft wurde auch ein entsprechendes Leistungsverzeichnis angehängt, das von allen drei Bietern rechtsgültig gefertigt wurde.

Der Billigstbieter (Angebot vom 23. Oktober 2012 in der Höhe von €96.400,--) wurde in Form der Direktvergabe am 5. November 2012 beauftragt. Am Angebot ist der Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch geprüft: A16“ angebracht.

Die beiden weiteren Angebote belaufen sich auf €105.650,-- sowie auf €110.050,--. Der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Schwellenwert wurde gem. BVergG 2006 eingehalten.

Eine Abrechnung liegt im Prüfzeitraum noch nicht vor.

Der LRH stellt fest, dass die Preisangemessenheit durch die Einholung von drei unverbindlichen Preisauskünften festgestellt wurde.

5.3 Offenes Verfahren

5.3.1 Begleitende Kontrolle

Die Tätigkeit der Begleitenden Kontrolle wurde in Form eines Offenen Verfahrens nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Die Ausschreibung war vom 4. Februar 2014 bis 31. März 2014 öffentlich abrufbar, wobei die Angebotsfrist mit 1. April 2014 endete. Innerhalb der Angebotsfrist wurden Fragen der Bieter gestellt. Die Beantwortung erfolgte durch die A16.

Es wurden sechs Angebote fristgerecht eingereicht. Eine Niederschrift über das Einlangen sowie über die Öffnung der Angebote ist vorhanden.

Ebenso liegt eine vollständig ausgefüllte Angebotsprüfung vor. Kein Bieter war auszuschneiden. Der Billigstbieter wurde mit einer Angebotssumme in der Höhe von € 134.345,- am 25. April 2014 beauftragt. Die Benachrichtigung der fünf anderen Bieter erfolgte nachweislich.

Im Prüfzeitraum gab es noch keine Abrechnung.

Der LRH stellt fest, dass das Verfahren in Übereinstimmung mit dem BVergG 2006 durchgeführt wurde.

Zudem hält der LRH positiv fest, dass die im LRH Prüfbericht „Südgürtel Projektmanagement“ (Berichtzahl: LRH 30 S 9/2013-14) ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der Implementierung einer außerhalb der Projektorganisation angesiedelten Kontrollebene für die Ausführungsphase umgesetzt ist.

5.3.2 Projektierungsarbeiten der betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen

Die Projektierungsarbeiten der betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen wurden in Form eines Offenen Verfahrens nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Dabei wurde dem Faktor Qualität 70 %, dem Faktor Preis 30 % Gewichtung zugeordnet.

Die Bewertung des Bestbieters wurde bereits in den Ausschreibungsunterlagen dargestellt und weist folgende Kriterien auf:

Kriterium		max. Punktezahl	Gewichtung in %		
Qualität	Referenzprojekt/ Zuschlagskriterium 1	100	15	70	100
	Referenzprojekt/ Zuschlagskriterium 2	100	15		
	Berufserfahrung Projektleiter	100	15		
	Berufserfahrung Projektleiterstellvertreter	100	10		
	Berufserfahrung Projektteammitglied Vergabe	100	4		
	Personalentwicklung Teammitglied Vergabe	100	8		
	Qualitätsmanagement	100	3		
Preis	Preis	100	30		

Tab.: Kriterien zur Bestbieterermittlung; Quelle: Ausschreibungsunterlagen A16

Der LRH erachtet die Gewichtung des Faktors Qualität mit 70 % als sinnvolle Festlegung zur Ermittlung des Bestbieters.

Gerade bei Planungsleistungen kommt einer qualitativ hochwertigen Bearbeitung des Auftrages besondere Bedeutung zu. Der Auftraggeber kann im Wege einer Betonung der Qualitätskriterien einen Schwerpunkt in Richtung qualitätsvolle Planung setzen.

Die Ausschreibung war vom 6. August 2013 bis 30. September 2013 öffentlich abrufbar, wobei die Angebotsfrist mit 1. Oktober 2013 endete. Innerhalb der Angebotsfrist wurden Fragen der Bieter gestellt. Die Beantwortung an alle Bieter erfolgte durch die A16.

Es wurden drei Angebote fristgerecht eingereicht. Eine Niederschrift über das Einlangen sowie über die Öffnung der Angebote ist vorhanden.

Im Zuge der weiteren Prüfung der Angebote wurden in schriftlicher Form von zwei Bieterinnen Aufforderungen zur Aufklärung eingeholt.

Die A16 führte für zwei Angebote eine vertiefte Angebotsprüfung durch.

Im Zuge dieser vertieften Angebotsprüfung war ein Bieter auszuschneiden. Die Begründung dafür ist im Schreiben an den Bieter wie folgt dargestellt:

„Im Wesentlichen erfolgte das Ausscheiden wegen diverser unrichtiger Angaben in Ihrem Angebot sowie wegen der Nichtvorlage der ausschreibungskonform eingeforderten Auftraggeberbestätigungen u. a.“

Das Angebot des dritten Bieters wurde auf Grund „des nicht Erreichens der Punkteanzahl des Bestbieters“ nicht berücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass eine Punktbewertung nur für einen der drei Bieter in den übermittelten Unterlagen vorhanden ist. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit des Bewertungsvorganges zur Ermittlung des Bestbieters nur bedingt gegeben.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Einer vertieften Angebotsprüfung wurden die Angebote des Bieters A [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] mit einer Angebotssumme von brutto € 221.280,00 sowie das Angebot des Bieters B [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] mit einer Angebotssumme von brutto € 230.410,85 unterzogen.

Das Angebot des drittgerihten Bieters C [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] mit einer Angebotssumme brutto € 234.093,60 wurde keiner vertieften Angebotsprüfung unterzogen.

Grund dafür ist, dass nach der vertieften Angebotsprüfung des Bieters B [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] durch Erreichen der maximalen Punktzahl, das Angebot des Bieters C [Anmerkung: anonymisiert durch den LRH] für den Zuschlag nicht mehr heranzuziehen war.

Der Bestbieter wurde mit einer Angebotssumme von € 192.009,04 am 7. Jänner 2014 beauftragt. Die Benachrichtigung der beiden anderen Bieter inkl. Begründung für die Nichtberücksichtigung erfolgte gem. BVergG 2006.

Im Zuge des Prüfzeitraumes wurde bislang ein Zusatzauftrag in der Höhe von € 7.099,24 am 19. März 2014 beauftragt. Das Zusatzangebot in derselben Höhe ist mit 4. März 2014 datiert. Inhalt dieser Beauftragung ist im Wesentlichen die Überprüfung von Bauplänen sowie das Nachführen von Bauangabenplänen. Der Zusatzauftrag entspricht etwa 4 % der Hauptauftragssumme. Dabei wurde gemäß Aktenvermerk zum Zusatzschlussbrief auf die Anwendung von § 30 Abs. 2 BVergG 2006 verwiesen. Es liegt noch keine Abrechnung im Prüfzeitraum vor.

5.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurden folgende zwei Aufträge an ein und denselben Auftragnehmer vergeben:

1. Zusatzleistungen zum Einreichprojekt 2005
2. Umweltuntersuchung zum Einreichprojekt 2005, Ergänzung 2007

Ad 1. Zusatzleistungen zum Einreichprojekt 2005

Die Zusatzleistungen zum Einreichprojekt 2005 wurden auf Basis des Angebotes vom **10. Juli 2008** am **6. November 2008** in der Höhe von € 93.401,45 beauftragt. Die angebotenen Stundensätze sind als angemessen zu beurteilen. Als Vergabeart wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Im Aktenvermerk des Schlussbriefes wird dies wie folgt begründet:

„Gemäß § 38 Abs. 3 BVergG 2006 ist die Vergabe geistiger Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer zulässig, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar ist, was bei der Vergabe der ggst. Dienstleistung besonders zutrifft. [...]“

Die Abrechnungssumme ist ident mit der beauftragten Summe in der Höhe von € 93.401,45.

Ad 2. Umweltuntersuchung zum Einreichprojekt 2005, Ergänzung 2007

Die Umweltuntersuchung zum Einreichprojekt 2005, Ergänzung 2007, wurde auf Basis des Angebotes vom **9. Juli 2008** am **6. November 2008** in der Höhe von € 84.973,55 beauftragt. Die angebotenen Stundensätze sind als angemessen zu beurteilen. Als Vergabeart wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt, das im Aktenvermerk des Schlussbriefes wie folgt begründet ist:

„Gemäß § 38 Abs. 3 BVergG 2006 ist die Vergabe geistiger Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer zulässig, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar ist, was bei der Vergabe der ggst. Dienstleistung besonders zutrifft. [...]“

Die Abrechnungssumme ist ident mit der beauftragten Summe in der Höhe von € 84.973,55.

Gemeinsame Betrachtung beider Beauftragungen

Auf Anfrage des LRH zum gewählten Beschaffungsvorgang in Form des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu den beiden Leistungen führte die A16 Folgendes aus:

„Der AG (damals FA 18A) hat im Jahr 2008 beurteilt, dass jeder andere als der damals [...] gewählte Beschaffungsvorgang unwirtschaftlich gewesen wäre. Dies deshalb, weil im Jahr 2008 klar war, dass jeder andere als der gewählte Beschaffungsvorgang auf Seiten aller Beteiligten im Hinblick auf die Komplexität und den Umfang der Planungsgrundlagen Kosten verursachen würde, welche mindestens 10-15 % der damals geschätzten und durch die Angebote detailliert dargestellten Kosten für die ggst. Leistungen übersteigen würden. Zur Beantwortung der Frage, wann die Kosten eines bestimmten Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar sind, wurde bereits im Jahr 2005 von der damaligen FA 1F-Verfassungsdienst und Zentrale Dienste eine Expertise eingeholt. [...]“

Der LRH stellt fest, dass ein dementsprechender Nachweis über die theoretisch anfallenden Kosten einer anderen Vergabeart nicht dargestellt ist.

Der LRH empfiehlt, eine nicht vertretbare Wirtschaftlichkeit eines Beschaffungsvorganges auf das konkrete Vergabeverfahren im Akt klar darzustellen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die o. a. Empfehlung des LRH wird zum Anlass genommen, abteilungsintern zu prüfen, wie die Dokumentation über die nicht vertretbare Wirtschaftlichkeit eines alternativen Beschaffungsvorganges für jene Fälle erfolgen kann, für welche nicht schon unter Zugrundelegung des Hausverständes des jeweiligen Projektleiters ein anderer als der gewählte Beschaffungsvorgang auszuschließen ist.

Die o. a. Feststellung des LRH ändert nichts daran, dass die in den betrachteten Vergabefällen gewählte Vergabeart im Jahr 2008 richtig und wirtschaftlich war, weil im Jahr 2008 klar war, dass jeder andere als der gewählte Beschaffungsvorgang auf Seiten aller Beteiligten im Hinblick auf die Komplexität und den Umfang der Planungsgrundlagen Kosten verursachen würde, welche mindestens 10-15 % der damals geschätzten und durch die Angebote detailliert dargestellten Kosten für die ggst. Leistungen übersteigen würden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Wahl des Beschaffungsvorganges und die Wirtschaftlichkeit desselben sind für den LRH nicht nachvollziehbar. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für den gewählten bzw. für einen alternativen Beschaffungsvorgang gehen aus den Unterlagen nicht hervor. Die gemeinsame Ausschreibung von Leistungen wirkt sich in der Regel positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung aus.

In den übermittelten Unterlagen waren keine Verhandlungsprotokolle vorhanden.

Auf Aufforderung des LRH, die Verhandlungsprotokolle zu übermitteln, wurde folgende Stellungnahme der A16 abgegeben:

„Bereits im Vorfeld zur Angebotslegung wurde zwischen dem Auftraggeber (damals FA 18A) und dem Bieter und späteren Auftragnehmer mündlich vereinbart, dass sämtliche anzubietenden Leistungen im jeweiligen Angebot nachvollziehbar aufzuschlüsseln sind, dies auf Basis der umfangreichen Verhandlungsgespräche zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Dieser Aufforderung ist der Bieter [...] nachgekommen. Die Angebote wurden vom AG in den Tagen vor dem 21. Oktober 2008 geprüft und die sachliche und rechnerische Richtigkeit am 21. Oktober 2008 bestätigt. Weitere Verhandlungsgespräche zwischen dem Bieter und dem AG waren auf Grund der klaren und detaillierten Angebotslegung nicht erforderlich. Deshalb wurden im Jahr 2008 keine Verhandlungsprotokolle verfasst, sondern das Vergabeverfahren mit dem Schlussbrief bzw. Gegenschlussbrief formal abgeschlossen.“

Der LRH stellt fest, dass keines der Verhandlungsgespräche dokumentiert ist.

Der LRH empfiehlt, bei der Anwendung von Verhandlungsverfahren auch entsprechende Verhandlungsprotokolle zu führen und diese im Vergabeakt zu dokumentieren.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die o. a. Empfehlung des LRH wird zum Anlass genommen, die Projektleiter abteilungsintern anzuhaltend, bei der Anwendung von Verhandlungsverfahren entsprechende Verhandlungsprotokolle zu führen und diese im Vergabeakt zu dokumentieren.

Die o. a. Feststellung des LRH ändert allerdings nichts daran, dass sich die Inhalte der diversen Verhandlungsgespräche detailliert im Angebot des Bieters wiedergefunden haben und somit zusammen mit dem Schlussbrief dokumentiert wurden.

Die beiden Angebote wurden nahezu zeitgleich gelegt. Eine Berechnung des geschätzten Auftragswertes liegt für keine der beiden Leistungen vor. Angebote von weiteren Bietern wurden nicht eingeholt.

Grundsätzlich sind Leistungen, die ein und dasselbe Projekt betreffen und einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang aufweisen, im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu vergeben. Dadurch kommt ein Wettbewerb zustande.

Eine Zusammenlegung beider Leistungen hätte sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beim Beschaffungsvorgang ausgewirkt.

5.5 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Die Detailplanungsarbeiten Unterflurtrasse wurden in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung erfolgte im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und unter „Vergabeportal.at“.

Die Bewerbungsfrist für die erste Stufe endete am 27. November 2012. Zwölf Bieter haben zeitgerecht Teilnahmeanträge übermittelt.

In den Teilnahmeanträgen waren neben allgemeinen Angaben zu den Bietern Referenzen zu ähnlichen Projekten anzuführen. Anhand von explizit angeführten Kriterien wurden die Teilnahmeanträge mittels Punktesystem bewertet. Mit diesem Verfahren wurden fünf Bieter ausgewählt, die zur Angebotsabgabe in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens eingeladen wurden.

Der LRH stellt fest, dass die Referenzen von der A16 entsprechend geprüft wurden. Bei Unklarheiten wurde um Erläuterung zu den einzelnen Referenzen ersucht. Eine Dokumentation zum Hergang des Verfahrens liegt vor.

Entsprechend den Vorgaben des BVergG 2006 wurden die nicht für die Stufe zwei vorgesehenen Bewerber informiert. Zwei nicht für die zweite Stufe vorgesehene Bieter haben beim Unabhängigen Verwaltungssenat Nachprüfungsanträge wegen ihrer Nicht-Zulassung zur Teilnahme gestellt. Einer der beiden Antragsteller hat seinen Antrag vor

der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, der zweite Nachprüfungsantrag wurde abgewiesen.

Sämtliche fünf für die Stufe zwei zugelassenen Bieter haben Angebote gelegt. Die Auswahl sollte nach dem Bestbieterprinzip erfolgen. Die Ermittlung des Bestbieters wurde auf Basis folgender Bewertungstabelle vorgesehen. Darin ist der Faktor Qualität mit 70 % und der Faktor Preis mit 30 % mit gewichtet.

Kriterium			max. Punktezahl	Gewichtung in %		
Qualität	Projektbezogene Ausarbeitung Projektleiter		100		35	70
		HEARING: Leiter der statischen Bearbeitungen	100		15	
		HEARING: Leiter der konstruktiven Bearbeitungen	100		15	
	Ausbildung und Berufserfahrung	Projektleiter	100	3	5	
		Leiter der stat. Bearbeitung	100	1		
		Leiter der konstr. Bearbeitung	100	1		
Preis	Preis		100		30	100

Tab.: Kriterien zur Bestbieterermittlung; Quelle: Ausschreibungsunterlagen A16

Wie bereits bei der Leistung im Kapitel 5.3.2 „Projektierungsarbeiten der betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen“ ausgeführt, erachtet der LRH auch hier die Gewichtung des Faktors Qualität mit 70 % als sinnvolle Festlegung zur Ermittlung des Bestbieters.

Die Bewertung des Hearings wurde von einer Kommission durchgeführt. Da die diesbezüglichen Unterlagen nicht im Vergabeakt waren, wurden diese durch den LRH nachgefordert. Erläuternd führt die A16 dazu aus:

„Die Bewertung des Hearings erfolgte direkt im Anschluss an das Hearing. Die Kommission hat bei sämtlichen Bietern die Antworten zum vorliegenden Fragekatalog intern diskutiert und dann eine gemeinsame Punktebewertung vorgenommen. Diese Punktebewertung zur Qualität wurde dann in Anwesenheit der Kommission in die Tabelle Qualitätsbewertung eingetragen. Das Preisangebot gem. Punkt 1.1.17 der Ausschreibungsunterlage wurde erst danach von Dritter Seite geöffnet und nachfolgend in die Tabelle eingetragen. Daraus ergab sich die Gesamtpunktezahl.“

Wie in der Erläuterung der A16 angeführt, hat die Kommission nach interner Diskussion eine gemeinsame Punktebewertung vorgenommen. Eine verbale Begründung für die Bewertung der einzelnen Bieter liegt nicht vor. Eine ausschließlich auf eine Punktebewertung beruhende Vergabeentscheidung ist wegen der nicht gegebenen Nachprüfbarkeit nicht ausreichend.

Beurteilungen sind zusätzlich zu auf Zahlen beruhenden Bewertungen auch verbal zu begründen. Die verbale Begründung muss im Vergabeakt vorhanden sein.

Die Angebotssumme des Bestbieters betrug €648.061,51 und wurde auch in dieser Höhe beauftragt.

Am 8. September 2015 ging eine Mehrkostenforderung vom Auftragnehmer wegen zusätzlicher Aufwände bei der A16 ein. Mit Zusatzschlussbrief vom 8. September 2015 wurde diese Mehrkostenforderung in Höhe von €22.650,-- beauftragt.

Im Prüfzeitraum gab es noch keine Abrechnung.

Der LRH stellt fest, dass das Verfahren entsprechend den Vorgaben des BVergG 2006 abgewickelt wurde. Die Abwicklung des Vergabeverfahrens wird grundsätzlich als positiv hervorgehoben.

5.6 Gesamtübersicht der Planungsvergaben

In der folgenden Tabelle sind sämtliche 23 Vergaben, die vom LRH geprüft wurden, hinsichtlich der Beauftragungssumme (Haupt- und Zusatzauftrag) sowie der Abrechnungssumme (sofern im Prüfzeitraum vorhanden) dargestellt.

Nr.	Vergabe	Beauftragungssumme			Abrechnungssumme	Abweichung zum Hauptauftrag
		Hauptauftrag	Zusatzauftrag	Gesamt		
		[€]				
1	DV	96.261,27	43.154,90	139.416,17	139.398,03	+ 44,81
2	DV m.v.B.	112.189,11	52.725,93	164.915,04	164.908,14	+ 46,99
3	DV	98.682,79	-	98.682,79	113.179,28	+ 14,69
4	DV	58.692,77	-	58.692,77	66.413,80	+ 13,15
5	DV	83.225,00	-	83.225,00	nicht abgerechnet	-
6	DV	95.508,73	-	95.508,73	103.952,48	+ 8,84
7	DV	85.100,13	-	85.100,13	99.955,67	+ 17,46
8	DV	65.200,00	-	65.200,00	65.736,07 ¹⁾	+ 0,82
9	DV	86.795,66	43.391,09	130.186,75	130.186,74	+ 49,99
10	DV	80.938,62	-	80.938,62	nicht abgerechnet	-
11	DV	91.451,26	-	91.451,26	97.599,50	+ 6,72
12	DV	98.737,64	45.612,27	144.349,91	144.349,92	+ 46,20
13	DV	99.388,82	47.697,54	147.086,36	147.086,36	+ 47,99
14	DV	97.331,48	-	97.331,48	nicht abgerechnet	-
15	DV	83.477,44	-	83.477,44	nicht abgerechnet	-
16	DV	97.574,21	5.300,00	102.874,21	94.194,94	- 3,46
17	DV	84.201,00	-	84.201,00	nicht abgerechnet	-
18	DV	96.400,00	-	96.400,00	nicht abgerechnet	-
Summe DV		1.611.155,93	237.881,73	1.849.037,66	-	-
19	OV	134.345,00	-	134.345,00	nicht abgerechnet	-
20	OV	192.009,04	7.099,24	199.108,28	nicht abgerechnet	-
Summe OV		326.354,04	7.099,24	333.453,28	-	-
21	VV o.v.B.	93.401,45	-	93.401,45	93.401,45	-
22	VV o.v.B.	84.973,55	-	84.973,55	84.973,55	-
Summe VV o.v.B.		178.375,00	-	178.375,00	-	-
23	VV m.v.B.	648.061,51	22.650,00	670.711,51	nicht abgerechnet	-
Summe VV m.v.B.		648.061,51	22.650,00	670.711,51	-	-
GESAMT		2.763.946,48	267.630,97	3.031.577,45	-	-

¹⁾ ... separate Verrechnung von Kopien und Planausfertigungen in der Höhe von € 536,07

Tab.: Übersicht Beauftragungs- und Abrechnungssumme; Quelle: LRH

Der Hauptauftragssumme über alle Vergaben in der Höhe von € 2.763.946,48 steht eine Zusatzbeauftragungssumme von aktuell € 267.630,97 gegenüber. Diese Zusatzleistungen entsprechen einer Erhöhung von etwa 9,68 %.

Hauptverantwortlich für diese Erhöhung sind vor allem die Zusatzbeauftragungen bei den Direktvergaben. Zusätzlich zu € 1.611.155,93 (= Summe der Direktbeauftragungen) wurden € 237.881,73 (entspricht etwa 14,76 % der gesamten Hauptauftragssumme der Direktvergaben) beauftragt.

Von den 18 Direktvergaben sind sechs Aufträge noch in Abwicklung und daher noch nicht abgerechnet. Die zwölf verbleibenden Direktvergaben weisen eine Abweichung zum Hauptauftrag in der Bandbreite von - 3,46 bis + 49,99 % auf, was im Mittel einer Erhöhung von 24,52 % entspricht.

Sieben Direktvergaben weisen eine Abrechnungssumme von über € 100.000,-- auf.

Die beiden Offenen Verfahren wurden im Prüfzeitraum noch nicht abgerechnet.

Bei den zwei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung entsprechen die Abrechnungssummen exakt den Beauftragungssummen.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist aktuell mit einer Zusatzleistung beauftragt. Auf Grund der noch laufenden Leistungserbringung liegt noch keine Abrechnung vor.

5.7 Zusammenfassung

Die **Vollständigkeit** der **Vergabeakten** (Aktenführung) ist auch im Hinblick auf die lange Projektdauer nur bedingt gegeben. Wesentliche Entscheidungen sowie Überprüfungen sind nur eingeschränkt oder gar nicht dokumentiert. Es fehlt eine durchgehende Regelung hinsichtlich der Dokumentation des gesamten Vergabeprozesses, beginnend bei der Abschätzung des Auftragswertes, der Überprüfung der Eignung von Auftragnehmern, der Überprüfung der Preisangemessenheit bis hin zur eigentlichen Ausschreibung und Vergabe sowie der Abrechnung.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.1 Aktenführung bei den Vergaben, Seite 18, letzter Absatz.

Alle 18 **Direktvergaben** wurden hinsichtlich des Hauptauftrages **unter dem gültigen Schwellenwert** beauftragt. Bei den drei Direktvergaben für die Leistung „Unterstützung der Projektleitung“ ist der LRH der Meinung, dass diese gemeinsam zu vergeben gewesen wären.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.2.1 Unterstützung der Projektleitung, Seite 29, letzter Absatz.

Bei einem Großteil der Direktvergaben wurden keine unverbindlichen Preisauskünfte eingeholt. Von den bereits zwölf abgerechneten Direktvergaben wurde bisher bei sieben der gültige Schwellenwert überschritten.

Vereinzelt sind formale Fehler bei den Unterlagen vorhanden.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Der Schwellenwert ergibt sich auf Basis der Kostenschätzung und dient zur Wahl des Vergabeverfahrens. Dass sich vereinzelt Überschreitungen in den nach Abschluss der Vergabeverfahren beauftragten Leistungen ergeben, liegt daran, dass sich ein Projekt in der vorliegenden Komplexität und der gegenständlichen Projektdauer ständig verändert.

Die beiden **Offenen Verfahren** wurden **gem. BVergG 2006** abgewickelt. Bei den Projektierungsarbeiten der betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind wesentliche Bestandteile zur nachvollziehbaren Überprüfung nicht in den Prüfunterlagen vorhanden. Die Nachvollziehbarkeit ist dadurch nur bedingt gegeben. Eine Begleitende Kontrolle wurde auf Basis der Empfehlung zum LRH Prüfbericht „Südgürtel Projektmanagement“ eingeführt.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.3.2 Projektierungsarbeiten der Betriebs- und Sicherheitstechnischen Einrichtungen, Seite 40, Abs. 2.

Zwei Aufträge wurden mittels **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** zeitgleich an denselben Bieter erteilt. Verhandlungsgespräche mit dem Bieter sind nicht dokumentiert. Eine Beurteilung über die Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe liegt nicht vor.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Seite 43, Abs. 1.

Das **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** wurde **gem. BVergG 2006** abgewickelt.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Planungsvergaben beim Projekt „Südgürtel“ überprüft. Insgesamt wurden 152 Beauftragungen an 58 Auftragnehmer übertragen. Konkret wurden jene 23 Aufträge mit den höchsten Auftragssummen vom LRH näher betrachtet. Diese repräsentieren etwa 58 % der Gesamtbeauftragungssumme.

- A. Beinahe drei Viertel der Auftragssumme bzw. Auftragsanzahl wurden in Form von Direktvergaben vergeben.
- B. Zwei Auftragnehmer erhielten über ein Viertel der Gesamtbeauftragungen.
- C. Ein Auftragnehmer wurde mit über einem Viertel des Gesamtbeauftragungsvolumens beauftragt.
- D. Die Vollständigkeit der Vergabeakten ist nur bedingt gegeben.
- E. Bei sämtlichen Direktvergaben lag die Hauptauftragssumme unter dem gültigen Schwellenwert.
- F. Die drei an denselben Auftragnehmer separat vergebenen Direktvergaben für die Leistung „Unterstützung der Projektleitung“ wären bei der Schwellenwertberechnung gemeinsam heranzuziehen gewesen.
- G. Bei sieben von bisher zwölf abgerechneten Direktvergaben lag die Abrechnungssumme über dem gültigen Schwellenwert.
- H. Bei den bereits abgerechneten Direktvergaben gibt es, bezogen auf die Hauptaufträge, eine Kostenerhöhung von 24,52 %.
- I. Die beiden Offenen Verfahren wurden gem. BVergG 2006 abgewickelt.
- J. Eine Begleitende Kontrolle wurde auf Basis der Empfehlung zum LRH Prüfbericht „Südgürtel Projektmanagement“ eingeführt.
- K. Zwei Aufträge wurden mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zeitgleich an denselben Auftragnehmer erteilt.
- L. Verhandlungsgespräche mit dem Bieter sind nicht dokumentiert.
- M. Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung wurde gem. BVergG 2006 abgewickelt.
- N. Bei zwei Vergaben kam auch das Bestbieterprinzip mit Fokus auf Qualität zur Anwendung.
- O. Ein Großteil der Leistungen wurde ohne Ausnutzung der Chancen eines Wettbewerbes vergeben.

Ad. C Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 3.5 Zusammenfassung, Seite 12, Abs. 1.

Ad. D Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.1 Aktenführung bei den Vergaben, Seite 18, letzter Absatz.

Ad. F Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.2.1 Unterstützung der Projektleitung, Seite 29, letzter Absatz.

Ad. H Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Wie im Rechnungshofbericht auf Seite 47, Abs. 1 beschrieben: „Der Hauptauftragssumme über alle Vergaben in der Höhe von € 2.763.946,48 steht eine Zusatzbeauftragungssumme von aktuell € 267.630,97 gegenüber. Diese Zusatzleistungen entsprechen einer Erhöhung von etwa 9,68 %.“ beträgt die Gesamtkostenveränderung aller Planungsaufträge lediglich 9,68 %. Die oben beschriebenen Direktvergaben haben eine größere Streuung durch die Komplexität und lange Umsetzungsdauer erfahren.

Ad. L Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Siehe Antwort zu 5.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Seite 43, Abs. 1.

Der LRH empfiehlt insbesondere bei Großprojekten eine konzeptive Planung der Vergaben. Dazu sollte möglichst frühzeitig ein Vergabeplan erstellt und auf Basis dessen die einzelnen Vergabeverfahren abgewickelt werden.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Eine Vergabeplanung wurde bereits 2011 für die Kostenschätzung des Regierungssitzungsantrages erstellt. Durch die Komplexität und lange Projektdauer wurde diese Vergabeplanung jedoch quartalsmäßig angepasst und somit mussten diverse Vergabeverfahren je nach Umfang verändert werden. Es konnte jeweils nur der aktuelle Stand mit einer geringfügigen Vorausschau den diversen Vergaben gemäß Bundesvergabegesetz zugeordnet werden. Da die Planung eines solchen Projektes dieser Dimension von der Einreichplanung, Ausschreibungsplanung über eine Ausführungsplanung zur Bestandsplanung einen lebenden Prozess darstellt, veränderten sich auch die damit verbundenen Leistungsbilder.

Zahlreiche Schnittstellen in den 158 Planungsaufträgen führten zu diversen Veränderungen und einigen Zusatzaufträgen. Im Rückblick sind die Planungsleistungen prozentuell zur Gesamtleistung, vergleichsweise zu anderen Großprojekten, sehr wirtschaftlich. Da die Schwellenwerte sämtlicher Planungsaufträge eingehalten wurden, und die damit verbundenen Zusatzaufträge 9,68 % ausmachten, ist das ganze Planungskonzept durchaus erfolgreich umgesetzt worden.

Replik des Landesrechnungshofes:

In keinem Vergabeakt bzw. sonstigen Projektunterlagen ist eine selbstständige Abschätzung der zu erwartenden Vergabesumme enthalten. Eine konzeptive

Vergabeplanung, die auch die Wahl des Vergabeverfahrens umfasst, ist nicht ersichtlich. Die 23 geprüften Vergabeverfahren decken einen erheblichen Teil der Gesamtvergabesumme ab. Bei diesem Projekt wurde die Direktvergabe für einen Großteil der Leistungsvergaben angewandt. Bei den bereits abgerechneten Direktvergaben gibt es, bezogen auf die Hauptaufträge, eine Kostenerhöhung von 24,52 %.

Der LRH ist der Meinung, dass ein Weiterentwicklungspotenzial bei der Vergabegestion besteht.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 4. April 2016 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Mag. Nina PÖLZL

von der Abteilung 16
Verkehr und Landeshochbau:

Dipl.-Ing. Reinhard HINRICHS

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dipl.-Ing. Jürgen KASPER

Dipl.-Ing. Patrick DZUBAN, BSc MSc

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „B67a – Grazer Ringstraße – Südgürtel“.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2015.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

zu 3. und 4. Überblick der Planungsvergaben – Gesamt bzw. Auswahl

- Drei Viertel der gesamten Beauftragungssumme erging an neun Auftragnehmer. Beinahe drei Viertel der Auftragssumme bzw. Auftragsanzahl wurde in Form von Direktvergaben vergeben. Bei Direktvergaben gibt es keinen Wettbewerb. Zwei Auftragnehmer erhielten über ein Viertel der Gesamtbeauftragungen. Ein Auftragnehmer wurde mit über einem Viertel des Gesamtbeauftragungsvolumens beauftragt.
 - **Zur Sicherstellung eines entsprechenden Wettbewerbes ist generell eine breite Streuung der Auftragnehmer anzustreben. Eine Vergabe im Wettbewerb bietet die Möglichkeit, qualitative Aspekte bei der Bestbieterermittlung einfließen zu lassen.**
- In der Tabelle der gesamten Planungsvergaben fehlt bei über einem Viertel der Aufträge die Art des Vergabeverfahrens.
 - **Eine Übersicht der gesamten Planungsvergaben ist mitzuführen und aktuell zu halten. Dadurch ist ein ständiges Controlling der laufenden und abgeschlossenen Verfahren gewährleistet.**

zu 5. Überprüfung der ausgewählten Planungsvergaben

- Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen der 23 ausgewählten Planungsvergaben war nur bedingt gegeben.
 - **Auf die Vollständigkeit aller erforderlichen Bestandteile des Vergabeaktes ist besonderes Augenmerk zu legen.**
- Für die Dokumentation des Vergabeaktes gibt es keine durchgehenden, internen Regelungen in der A16.
 - **Eine einheitliche Regelung für die Dokumentation von Vergabeakten ist zu implementieren. Diese stellt auch eine Verwaltungsvereinfachung dar.**

- Für einen überwiegenden Teil der Vergabeverfahren gibt es keine entsprechende Berechnung des geschätzten Auftragswertes. Diese ist Grundlage für die Auswahl des Vergabeverfahrens.
 - **Selbstständige, unabhängige Berechnungen des zu erwartenden Auftragswertes sind durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen Teil des Vergabeaktes sein.**

- Die Überprüfung der Eignung ist bei einem Großteil der Vergaben nicht dokumentiert.
 - **Die Prüfung der Eignungsnachweise ist nachvollziehbar zu dokumentieren.**

- Eine nachvollziehbare Überprüfung der Preisangemessenheit geht aus den Prüfunterlagen nicht hervor. Diesbezügliche einheitliche Regelungen sind nicht vorhanden.
 - **Entsprechende Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit sind einzuführen.**

- Die Leistung „Unterstützung der Projektleitung“ wurde mittels drei Direktvergaben an ein und denselben Auftragnehmer vergeben. Aufbau und Inhalt der drei Angebote sind nahezu ident.

- Für keines dieser drei Verfahren wurde eine Schätzung des Auftragswertes übermittelt. Bei zwei Vergaben liegen die Auftragswerte knapp unter dem Schwellenwert der Direktvergabe von € 100.000,--.
 - **Für gleichartige Leistungen ist die Summe der geschätzten Auftragswerte aller Teilleistungen heranzuziehen.**
 - **Zusammenhängende, gleichartige Leistungen sind gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben.**

- Formale Fehler sind bei den Vertragsunterlagen (Kostenangaben, Datumsangaben, Verweis auf Paragraphen) vereinzelt vorhanden.
 - **Bei der Erstellung vertragsrechtlicher Unterlagen ist besondere Sorgfalt zu legen.**

- Bei einer Vergabe hat sich die endgültige Beauftragung mittels Schlussbrief verzögert. Die Leistungserbringung erfolgte vor einer formalen Beauftragung. Dies wurde mit der Urlaubszeit begründet.

- **Es sind Stellvertreterregelungen zu definieren, damit auch bei Abwesenheiten (infolge Urlaub, Krankheit etc.) eine entsprechende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist.**
- Zwei Vergaben sind mittels Bestbieterprinzip ausgeschrieben worden. Der Faktor Qualität wurde mit 70 %, der Faktor Preis mit 30 % gewichtet.
- **Qualitätsorientierte Ausschreibungen und Vergaben, die einem Wettbewerb unterliegen, sind zu forcieren.**
- Zwei Vergaben sind in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden. Ausschlaggebend für die Wahl dieses Verfahrens waren laut Angaben der A16 die Verfahrenskosten. Ein dementsprechender Nachweis über die theoretisch anfallenden Kosten unterschiedlicher Vergabearten ist nicht dargestellt.
- Bei diesen beiden Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurden keine Verhandlungsgespräche dokumentiert.
- **Die nicht vertretbare Wirtschaftlichkeit eines alternativen Beschaffungsvorganges ist im Vergabeakt klar und nachvollziehbar darzustellen.**
- **Bei der Anwendung von Verhandlungsverfahren sind entsprechende Verhandlungsprotokolle zu führen. Diese müssen Teil des Vergabeaktes sein.**

zu 6. Zusammenfassung

- Insgesamt wurden im Prüfzeitraum 152 Beauftragungen an 58 Auftragnehmer übertragen. Eine konzeptive vorausschauende Vergabeplanung geht aus den Unterlagen nicht hervor.
- **Bei Großprojekten ist eine konzeptive Planung der Vergaben erforderlich. Dazu sollte möglichst frühzeitig ein Vergabeplan erstellt und auf Basis dessen die einzelnen Leistungen vergeben werden.**

Graz, am 31. Mai 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker